

Jagd und Jagdrecht im Wandel der Zeit : unter spezieller Berücksichtigung der Freien Ämter und des Aargaus

Autor(en): **Wohler-Dommann, Anton**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt**

Band (Jahr): **6 (1932)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046230>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jagd und Jagdrecht im Wandel der Zeiten

unter spezieller Berücksichtigung der Freien Aemter
und des Aargaus.

Wenn wir von dem märchenhaften Reichtum an Edel- und Raubwild hören, das einst Wald und Luft, Moor und See bevölkerte, dann schlägt wohl manchem eingefleischten Nimrod das Herz höher, und er wünscht sich zurückversezt in ein solches jägerparadies. Aber nur eitel Glück und Sonnenschein war die jägerei auch in frühern Jahrhunderten nicht; man denke nur an die primitive Schießausrüstung: Wurfspieß, Keule, Bogen. Für die jagd am geeignetsten war bis in die verhältnismäßig späten Zeiten der Bogen. Noch lange nach Erfindung der Armbrust waren Pfeil und Bogen die bevorzugte Schußwaffe. Erst die ersten Feuerwaffen um die Wende des 14./15. Jahrhunderts und die immer mehr vervollkommnete Armbrust konnten den Bogen um die Mitte des 16. Jahrhunderts vollständig verdrängen. Um diese Zeit aber kannte man schon längst die Feuerbüchse mit Schwammschloß und dann mit Schnapphahn- und Radschloß. Um aber mit solchen Gewehren ein flüchtiges Wild zur Strecke zu bringen, hätte der damalige Nimrod gleichzeitig ein Hellseher und guter Mathematiker sein müssen. Erstens hätte er voraussehen müssen, nach welcher Richtung das betreffende Wild flüchtet und zweitens hätte er schnellstens zu berechnen gehabt, wie groß die Schnelligkeit des Wildes ist und welche Flugzeit die Kugel braucht — denn nach Abzug des Flintenhahns konnte er je nach Witterungsverhältnissen immerhin langsam bis fünf zählen, bis der Schuß losging, wenn er überhaupt losging. Aus diesen primitiven Feuerwaffen entwickelten sich in verhältnismäßig kurzer Zeit die Pirsch- und Scheibenbüchsen heraus.

Aber all diese Vorläufer unserer heutigen Jagdgewehre konnten den Anforderungen nicht Genüge leisten, welche ein

Jäger an seinen treuesten Freund und Begleiter stellen kann. Erst im Anfang des 18. Jahrhunderts kam ein Gewehr in Gebrauch, bei dem Gewähr gegeben war für rasche und präzise Entladung — die französische Flinte. Sie blieb Vorderlader bis in die neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts — obwohl der erste Hinterlader mit Stützzündung für den Schrottschuß, das Lefauchaux-Gewehr, schon 1847 erfunden war, dem die Flinte mit Zentralzündung, das sogenannte Lancastergewehr, bald nachfolgte und schließlich den Rang ablief. Am 3. Februar 1878 wurde dem Münchner Büchsenmacher Peter Oberhammer das Patent für den ersten Zentralfeuerdrilling erteilt, die heute Universalwaffe des Jägers geworden ist. Im weiteren Verlauf kamen dann die verschiedenen hahnlosen Gewehre oder Selbstspanner auf. Wie bei der Kugelbüchse, wurde auch bei der Jagdflinte das rauchstarke Schwarzpulver gegen Ende des vorigen Jahrhunderts durch das rauchlose Pulver verdrängt.

Die Tierwelt der Schweiz einst und jetzt.

In ungeheuer weit zurückliegenden Zeiträumen, als das Material zu den Alpen noch im Erdenschoße ruhte, wo die Schweiz bis auf ein schmales, diagonales Alpenband ringsum vom Meer überflutet war, welches unserm Schweizerland ökonomisch die größte Wohltat erwiesen hat in der Hinterlassung der Salz- und Gipslager, lebten im Jurameer riesige Vertebraten, Ichthyosaurus, der langhalsige Plesiosaurus, die Flugechse (Pterodactylus), große Schildkröten und anderes Gefier.¹⁾ Die Anwesenheit der Menschen ist teils gar nicht, teils nur durch dürftige oder unsichere Spuren bezeugt.

Die Höhlenfunde im Wildkirchli und insbesondere diejenigen am Schallberg bei Aesch, Bez. Arlesheim, aus der letzten Zwischeneiszeit — vor ungefähr 30 000 Jahren — bezeugen uns durch die Hinterlassenschaft von Knochengeräten, daß Menschen mit Sicherheit da waren.²⁾ Wie sie ausgesehen haben, entzieht sich unserer Kenntnis.

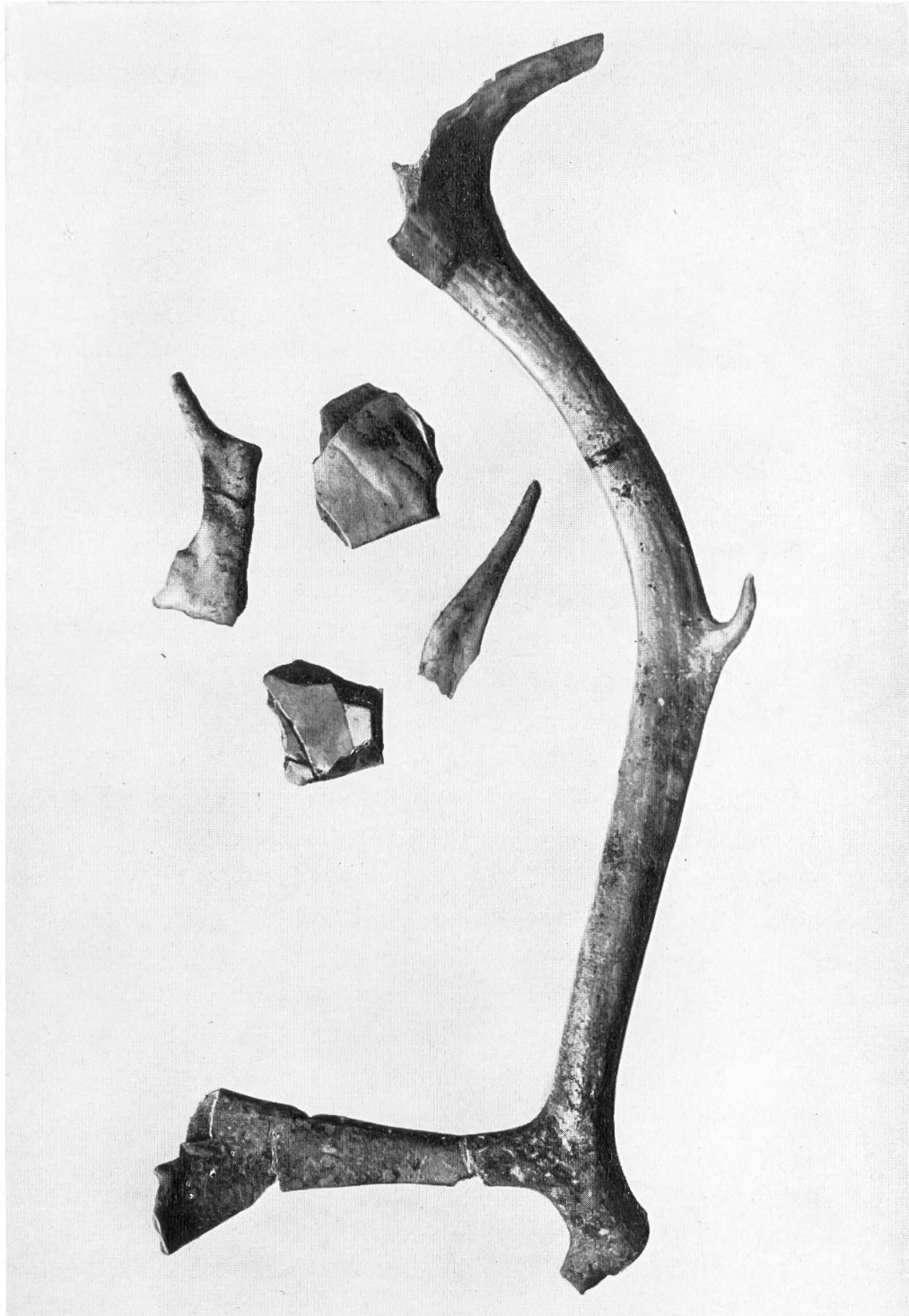
Eine gewaltige Tierwelt bevölkerte damals jene Gegend. Nach der Bestimmung von Dr. H. G. Stehlin in Basel sind nachgewiesen: das Mammut, das wollhaarige Nashorn, der

Höhlenpanther, Höhlenlöwe, Höhlenbär, Wolf, Eisfuchs, Dachs, Wildkatze, Wildpferd, Rentier, Höhlenhyäne, Hirsch, Steinbock, Reh und Murmeltier.

Die Menschen dieser ältern Steinzeit lebten in Horden auf freien Lagerplätzen, höchstens unter zeltartigen Schuttdächern, oder unter überhängenden Felswänden und in Höhlen, ohne Pflanzenbau und Viehzucht, ohne Töpferei, echte Kinder der Natur und der Wildnis, stets abhängig von der jeweils lebenden Tierwelt, die ebenso wie die Pflanzenbedeckung der Erde mit den klimatischen Veränderungen wechselte. Zusammenleben an gemeinsamen Lagerplätzen oder in der gleichen Höhle, Interessengemeinschaft bei der Jagd auf großes oder besonders flüchtiges Wild, dessen Erlegung dem Einzelnen nicht möglich war, schufen die Grundlagen und Anfänge sozialen Zusammenschlusses und Stammeslebens.³⁾

Die in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von Dr. J. Nüsch durchgeführten Ausgrabungen der berühmt gewordenen schaffhauserischen Fundstätten von Schweizersbild und Keßlerloch bei Thayngen geben uns wichtige Aufschlüsse über die Tierwelt der verschiedenen Postglazialperioden. Aus der Mächtigkeit der Ablagerungen ist schätzungsweise berechnet worden, daß seit dem erstmaligen Auftreten des Rentierjägers am Schweizersbild zirka 6000 Jahre verfließen sind. Vier Schichten sind es, die uns ein klares Bild über die jeweilige Fauna, aber auch über das Klima der verschiedenen Postglazialabschnitte geben.

1. Die gelbe, zirka 50 cm messende Schicht, welche vom Entdecker Dr. J. Nüsch als Nagetierschicht bezeichnet worden ist und nach Studer⁴⁾ anhand genauer Untersuchungen der Tierreste festgestellt wurden: Hirschluchs, Wolf, Eisfuchs, Vielfraß, Hermelin, kleines Wiesel, brauner Bär, Alpenschneehase, Zwergpfeifhase, kleiner Steppenhamster, Siebenschläfer, Gartenschläfer, Brandmaus, Wasserratte, verschiedenartige Mäuse, sodann Bison, Rentier, Rhinoceros, Wildpferd. Diese Schicht entspricht klimatisch-faunistisch der



Tafel II. Renniergeweih, rechte Stange aus einer Sandgrube von Nesselbach, gefunden Oktober 1929.

subarktischen Tundrenfauna. Sie enthielt nur geringe Spuren des Menschen.

2. Darüber die 30 cm mächtige gelbe Kulturschicht, welche nach außen schwarz wird. Sie steckt voller durch Menschenhand gegangener Knochen und Artefakte. Klimatisch-faunistisch haben wir da die subarktische Steppenfauna vor uns. Festgestellt sind: Manulkaße, Wolf, Eisfuchs, gemeiner Fuchs, Vielfraß, Edelmarder, Hermelin, Wiesel, brauner Bär, die verschiedenen Hasenarten, Bison, Schaf, Steinbock, Maralhirsch, Edelhirsch, Reh, Rentier (s. Tafel 2), Wildesel, Wildpferd.

3. Darüber die obere Breccienschicht, 80 cm mächtig, mit wenigen Knochen von Nagern und kleinen Säugern und geringen Spuren menschlicher Besiedelung: Uebergangsauna von der Steppenfauna zur Waldfauna. Langsam war offenbar die Umgestaltung der Verhältnisse, welche die Steppenbewohner zwang, sich immer mehr nach den trockenen Gegenden des Ostens zurückzuziehen, um dem aufsprießenden Walde und seinen Bewohnern Plaß zu machen.

4. Die sogenannte graue Kulturschicht, durchschnittlich 40 cm mächtig. Sie enthält reichlich Knochen. Die Besiedler stellten, wie ihre Vorgänger, zwar ihre Werkzeuge und Waffen noch aus Stein und Knochen her, schliffen sie aber und polierten sie sorgfältig. Hier befinden sich auch roh bearbeitete Topfscherben, nebst Geräten aus Hirschhorn und Knochen, wie wir sie bei unsern älteren Pfahlbaubewohnern finden. Klimatisch-faunistisch gelangt in den Fossilresten dieser grauen Schicht derselbe Charakter einer Waldfauna zum Ausdruck, wie er für die ältesten Pfahlbauansiedelungen charakteristisch ist. An Stelle der steppenbewohnenden Tiere treten Waldbewohner wie Dachs, gemeiner Feldhase, Eichhorn, Urstier und dazu kommen bereits Haustiere: Rind, Schaf und Ziege.⁵⁾

Die Kulturreste, welche sich in der obersten Humusschicht vorfanden, stammen von verschiedenen Zeitaltern und reichen bis in die Neuzeit.

Und nun die Menschen von damals? In den Gräbern von Schweizersbild betrug die Körperhöhe dortiger Pygmäen 1,42 m, ein männliches Individuum der hochgewachsenen Varietät hatte eine solche von 1,66 m.⁸⁾ Die eingehenden Forschungen von Prof. Kollmann in Basel über den Körperbau der damaligen Höhlenmenschen in der Schweiz haben zu dem merkwürdigen Resultat geführt, daß sich unter denselben zwei Rassen vorgefunden, eine pygmäenhaff kleine und eine größere. Waren die erstern die Vorläufer der großen Varietäten der Menschheit? Dr. Jakob Nüschi schreibt⁷⁾: „Die in fast allen Ländern verbreitete Sage, daß in frühern Zeiten ganz kleine Menschen, Zwerge, Bergmännchen in den Höhlen und in den Berginnern hausten, ist durch die Auffindung der Skelettreste von Pygmäen aus der Steinzeit im Schweizersbild und im Dachsenbühl zu einer naturhistorischen Tatsache geworden. Der Umstand, daß diese Sage sehr weit verbreitet ist, läßt erwarten, daß noch an andern Orten, welche für die Erhaltung der Knochenreste ebenso günstige Bedingungen wie Schweizersbild und Dachsenbühl aufweisen, sich ebenfalls Ueberreste von dieser kleinen Menschenrasse auffinden lassen werden.“

Das Urvolk der Steinzeit ist durch eine größer gebaute Rasse der Bronzezeit, soweit es nicht in der Mischung mit ihm aufgegangen, teils aufgerieben, teils von ihm in die unwirtschaftlichen Gegenden des Nordens gedrängt worden. Dieses vollkommeneren Geschlecht arbeitete sich durch das Jäger- und Fischerleben zum Hirtenleben hinauf und schlug seine geselligen Wohnstätten an untiefen Stellen von Seen und Flüssen auf.⁹⁾ Pfahlbauzeit!

Das Gepräge der Fauna dieser Periode ist das mehr und mehr zur Geltung gelangende Dominum einer ausgesprochenen Waldfauna. Das tierische Inventar der Pfahlbauer verdient die größte Aufmerksamkeit. Der Leiter der Ausgrabungen von Robenhausen, Messikommer, konnte allein aus jener Pfahlbaute 20–30 Zentner Knochenreste an Rüttimeyer zur Durchsicht und Untersuchung gelangen lassen.⁹⁾ Diese Autorität hat auch die Tierverzeichnisse von Moosseedorf und mehrerer anderer Pfahlbaustationen angelegt. Die kombi-

nierte Liste, die so ziemlich alles enthält, was an wildlebenden Wirbeltieren aus den schweizerischen Pfahlbauten aufgefunden und beschrieben worden ist, verzeichnet: Igel, Eichhorn, Waldmaus, Feldhase, Biber, Bär, Dachs, Steinmarder, Baummarder, Iltis, Hermelin, Fischotter, Wolf, Fuchs, Wildkaße, Luchs, Wildschwein, Torfschwein, Edelhirsch, Reh, Damhirsch, Elentier, Steinbock, Gemse, Wisent, Ur; Haustiere: Hund, Ziege, Schaf, Rind, Schwein, Pferd, Esel. In der Gesellschaft der wilden Tiere sind im Vergleich zu derjenigen von Schweizersbild Veränderungen von erheblichem Belange eingetreten: Steinbock und Gemse haben sich in die Alpenregionen zurückgezogen. Von Murmeltier und Alpenhasen, die früher zu der häufigsten Nahrung des Menschen gehörten, ist gar nichts mehr vorhanden. Alle heutigen Nordländer sind von der frühern Szenerie abgetreten. Nur der Bär weicht erst Schritt für Schritt aus dem Besitztum seiner Vorväter. Zwei von denen, die schon in den frühern Akten eine Rolle spielten, sind noch da, der Urochs und der Hirsch. Wie früher das Renntier, so ist jetzt der Hirsch nicht nur für Nahrung, sondern auch für alle erdenklichen Arten von Werkzeug fast der einzige Lieferant von Rohstoff.

In allen Perioden des Pfahlbaus deckte die Jagd den wichtigsten Ernährungsbedarf der Pfahlbaumenschen. Erst mit dem Aufblühen des Ackerbaues und der Viehzucht trat sie in den Hintergrund. Der Kampf der Acker- und Viehzucht-treibenden galt in erster Linie dem sie schädigenden Raubwild, sodaß diese Tierarten rasch an Zahl abnahmen.

Waren es bis jetzt einzig die Höhlen- und Bodenfunde, die uns Zeugnis gaben vom Vorhandensein einer reichen, teils längst verschwundenen, teils heute noch in den Moorsteppen und Tundren Nordsibiriens lebenden Tierwelt, so können wir uns mit der Besignahme von Gallien durch die Römer aus den Aufzeichnungen Caesars, Plinius, Tacitus, sowie des Griechen Strabo ein Bild entwerfen, wie es kurz von Christi Geburt in jagdlicher Beziehung bei uns gestanden sein mag. Weithin über die Niederungen der Schweiz zogen sich dichte Urwälder von gemischtem Laubwald mit Vorherrschen von Eiche und Buche. In diesen Wäldern lebte eine

reiche Tierwelt. Biber, Luchs und Wildkaze, Bär, Hirsch, Elch, Ur und Wisent waren zahlreich. Daß die Alpländer sowohl wilde Pferde als wilde Ochsen genährt haben, bezeugt Strabo.¹⁰⁾

Die Urochsen, die durch ihre grausame und unbiegsame Wildheit kein lebendiges Geschöpf schonten, wurden in Gruben gefangen und getötet. In dieser gefährlichen Art der Jagd pflanzten sich vorzüglich kühne Jünglinge abzuhärten und zu üben. Wer am meisten von diesen Ungeheuern umbrachte, trug das größte Lob davon. Die Hörner wurden als Siegeszeichen öffentlich aufbewahrt. Man behielt sie sorgfältig auf, ließ den Rand mit Silber einfassen und brauchte sie bei den feierlichen Gastmahlen als Trinkgeschirre.¹¹⁾

Die Wölfe flößten in allen Gegenden durch ihre reizende Art und Stärke, wodurch Menschen und Herden vielfältig zu Schaden kamen, Furcht und Schrecken ein. Wie sehr Gallien in den alten Zeiten mit Wölfen angefüllt gewesen sein muß, kann man daraus ersehen, daß diese Tiere noch zu Karl des Großen Zeiten überaus zahlreich vorhanden waren. Eine Verordnung dieses Fürsten schreibt vor, daß jeder königl. Statthalter zwei Wolfsjäger haben solle.¹²⁾

Nach Erstellung des Amphitheaters Vindonissa legten sich die Römer beträchtliche Tiergärten zu ihrer eigentümlichen Jagd und Belustigung an. Die Kämpfe von Tieren untereinander oder mit Menschen gehörten damals zu den beliebtesten Volksbelustigungen. Dabei ließ man Bären mit großen Hunden, Hunde mit wilden Ebern, oder Bären und Wölfe gegen Urochsen kämpfen; Hirsch, Reh und Elch von Bluthunden oder Wölfen heßen. Die Tierkämpfer waren meist Kriegsgefangene oder zu solcher Arbeit verurteilte Sklaven – arme Menschen –; denn bei diesen grausamen Tierheßen floß nicht nur Blut von wilden Tieren, sondern auch von Menschen – und dies war die Hauptsache für jene harten, das Menschen- und Tierleben so überaus gering achtenden Römer.

Der älteste Teil des alamannischen Volksrechts, der sog. Pactus aus dem Beginn des siebenten Jahrhunderts, der auch im Aargau Geseß war,¹³⁾ nennt an Wild: Wildochs, Bär, Wild-

sau, Wolf, Hirsch, Reh und Hase; des weitern aber waren auch Luchs, Wildkaße, Fuchs, Marder, Dachs und Fischotter häufig.

So wie der Mensch sich immer mehr zum Herren des Bodens aufwirft, werden die jagdbaren Tiere immer mehr verdrängt, und dafür seinen Haustieren immer größerer Platz eingeräumt.

Von den einstigen Riesentieren konnte sich einzig der Wildochs bis ins 7. Jahrhundert halten. Wolf, Luchs und Wildkaße gehören heute der Vergangenheit an. Der Bär mag noch vereinzelt im Unterengadin vorkommen. Rotwild ist noch zahlreich in den dem Vorarlberg zunächst gelegenen Tälern Graubündens. Das Wildschwein wechselt hin und wieder über den Rhein und die französische Grenze, über den Jura, ein. Größere Rudel brachten die Jägerkreise der nördlichen und westlichen Grenzkantone besonders während dem Weltkrieg in Aufregung.

Von all dem einstigen Jägerparadies verbleibt uns heute noch als kümmerlicher Rest an Standwild im Flachlande: Reh, Hase, Fuchs, Dachs, die verschiedenen Marderarten, Wiesel und als Seltenheit der Fischotter; dazu in den Bergkantonen: Gemse, Murmeltier und Alpenhase.

Zu allen Zeiten waren die Huftiere die hauptsächlichsten und vornehmsten Jagdtiere, wozu sie ebensowohl durch die Quantität als die Qualität ihres Wildpretes besonders berufen waren. Hart wurde ihnen zugesetzt im grauen Altertum frühester menschlicher Geschichte; wenig half ihnen ihre große Körperkraft, ihr schneller Lauf, ihre Ausdauer und Sinnes-schärfe, und selbst dem Pfeil des Neolithikers wie dem Bolzen des mit der Armbrust bewehrten frühmittelalterlichen Jägers fielen sie in Menge zum Opfer. Mit den modernen Schießwaffen aber ist ihr Schicksal vollends besiegelt. Und wenn nicht der moderne Kulturmensch da und dort mit einer Regung des Bedauerns das unaufhaltsame Heranrücken des Aussterbens dieser Geschöpfe konstatierte und dem spärlichen Rest Schonung zu schaffen wünschte, es wäre jenes Datum schon längst eingetreten. Es ist leider Tatsache, daß

die Fortexistenz unserer heutigen Fauna seit langer Zeit allein dem künstlichen Mittel des staatlichen Eingriffes durch Jagdgesetze und Schonbestimmungen zuzuschreiben ist.

Jagdrecht – Jagdmandate.

In vorrömischer Zeit bestand unzweifelhaft ein unbeschränktes Recht des freien Tierfanges. Dem kriegerischen Geiste des ganzen Volkes, dem Streben, auch im Frieden sich immer in der Uebung des Krieges zu erhalten, entsprach die Jagd mehr als jede andere Beschäftigung. Hiezu kam auch noch, daß sie zum Teil den Lebensunterhalt schaffen mußte, daß Nahrung und Kleidung durch sie erlangt wurde, und daß selbst die große Anzahl wilder Tiere sie nötig machte. Eine Ausrottung des Wildbestandes war bei den damaligen primitiven Jagdgeräten nicht zu befürchten. Ob aber die Jagd jedem Gemeindegossen nur im Umkreis seiner Gemeinde oder ohne Beschränkung der Grenzen freigestanden habe, oder ob Beschränkungen stattgefunden, darüber ist nichts bekannt. Als einzige Abweichung ist wohl nur die denkbar, daß die Jagd bloß dem Freien, nicht aber dem Eigenhörigen, der für seinen Herren das Feld baute, zustand.

Ebensowenig nehmen wir eine Einschränkung des freien Tierfanges für die Zeit der Römerherrschaft an. Das römische Recht vertrat ja die Auffassung, daß das Wild im Walde eine „res nullius“ sei, woran durch Okkupation Eigentum erworben werden kann, und es stipulierte die Okkupationsfreiheit.¹⁾ Allerdings konnte der Grundeigentümer den Dritten durch Verbot des Eintrittes in sein Grundeigentum an der Okkupation hindern. Aber wenn ein solches Verbot übertreten wurde, so beging der Delinquent nicht einen Jagdfrevel, sondern ein Eigentumsdelikt.

Die Verhältnisse wurden erst anders, nachdem der Aargau ein Teil des fränkischen Reiches geworden war. Dem fränkischen König stand nämlich das Bannrecht zu, die Befugnis zum Erlasse administrativer Strafgebote.²⁾ Zweierlei Institute sind es, die in dieser Zeit von großer Wichtigkeit sind, die Bannforsten und die Marken. Die fränkischen Könige besaßen eine sehr große Anzahl von Domänen, auch Feld-

marken, in denen ihnen allein das Eigentum zustand, die sie nach Hofrecht besetzten und wo sie die Normen der Benutzung des ungeteilten Eigentums nach Belieben festsetzten. Außerdem waren sie wohl auch Genossen aller der Gemeinewälder und Jagden der Marken, in denen sie Grundbesitz hatten. Indem nun die Könige jede Verletzung derselben unter ihren Bann, den Königsbann untersagten, entstanden die Bannforsten.³⁾ Aber auch auf Wälder und Gegenden, die nicht angebauet und in denen die Jagd vorher jedem freigestanden, mochte der Königsbann erstreckt werden. Noch mehr aber als hierdurch erfolgte eine wirkliche Verletzung in den Eigentumsrechten der freien Eigentümer dadurch, daß auch große, in dem Grundeigentum einer oder mehrerer Marken befindliche Wälder geschlossen und in Bannforste verwandelt wurden, womit die Jagd den Markgenossen entzogen war. Die Verletzung des Königsbannes wurde mit 60 Sol. geahndet.

Die Jagd außerhalb der Forste war keinem Verbote unterworfen. Weder in den Capitularien der fränkischen Könige noch in den Rechtsbüchern finden wir ein solches. Eine einzige Verordnung Karls des Großen, die sich auf alle Untertanen bezieht, verbietet das Jagen an Sonntagen,⁴⁾ hingegen sind die Jagdverbote, die sich auf die Geistlichen, als mit deren Würde man die Jagd nicht vereinbar hielt, zu erwähnen. Schon Karlman untersagte ihnen die Jagd und Streifereien in den Wäldern mit Hunden, und verbot ihnen überhaupt, Falken zu haben,⁵⁾ was Pipin wiederholte.

In allen Volksgesetzen finden sich Bestimmungen über die Entwendung oder Verletzung der zur Jagd zu gebrauchenden Tiere, oder über Bußen, welche im Falle, daß durch die Ausübung der Jagd, besonders durch Fallen und Schlingen, andern ein Unglück zugefügt würde, zu entrichten waren. Die Bestimmungen über die bei der Jagd gebrauchten Tiere betreffen gezähmte Hirsche, Hunde und Falken. Gezähmte Hirsche wurden so bei der Jagd gebraucht, daß man sie frei und nur, um sie von den andern zu unterscheiden und nicht selbst zu erlegen, mit einem Zeichen versehen, in den Wald schickte um andere durch sie herbeizulocken. Nach dem ala-

mannischen Volksgesetz mußten für einen entwendeten oder geföteten zahmen Hirsch, der außerdem neunmal ersetzt werden mußte, wenn er zum Schreien abgerichtet war, 12 Solidi, wenn er kein Zeichen hatte, nur $\frac{1}{2}$ Sol., wenn er dies hatte, doch aber mit ihm noch kein Wild erlegt worden war, 1 ganzer Solidus bezahlt werden, war aber mit ihm Rot- oder Schwarzwild erlegt worden, so mußten in jenem Falle 3 und in diesem 6 Solidi Strafe entrichtet werden. Dasselbe galt von den abgerichteten Hirschkühen.⁶⁾

Von den bei der Jagd gebrauchten Hunden finden sich mehrere Arten angegeben, als: Leithund, Spürhund, Dachshund (Biberhund), Bären-, Büffel- und Saufänger und Windhund. Wer solche Hunde entwendete oder tötete, mußte außer dem Ersatz, mit Rücksicht auf die verschiedenen Gattungen 3, 6 und 12 Sol. Strafe bezahlen.

Wegen Entwendung von Falken sind ebenfalls vielfache Bestimmungen vorhanden, woraus sich ergibt, daß die Jagd mit denselben, die das ganze Mittelalter hindurch für eine besonders edle galt, schon in den ältesten Zeiten gebräuchlich war. Die Falken, die das Gesetz erwähnt, wurden nach Verschiedenheit der Tiere, auf deren Jagd sie abgerichtet, mit 3 und 6 Sol. ersetzt.⁷⁾

Auf ihren Gütern erlangten zu dieser Zeit auch die Prälaten und der Adel Gerichtsbarkeit und Grafenrechte, und indem nun bei der Verbindung der Jagd mit dem Grundeigentum die großen Gutsbesitzer die Gerichtsbarkeit ausübten, also unter dem Bann geboten, so ist es wahrscheinlich, daß sie mit dem ihnen verliehenen Bann auch ihre Jagden und Wälder schützten und sie zu Bannforsten machten. Aber auch große, in dem Grundeigentum einer oder mehrerer Marken befindliche Wälder wurden willkürlich geschlossen und in Bannforste verwandelt, wo dann den seitherigen Grundeigentümern nur einzelne beschränkte Benutzungsrechte, die eine spätere Zeit als Servituten betrachtete, aber ohne die Jagd, überlassen blieben.

Auch die deutschen Könige, nach dem Erlöschen der Karolinger, fuhren fort, ihre Waldungen und Jagden, die ihnen auf ihren Stammgütern und den übrigen Besitzungen, die sie

als Reichsdomänen hatten, zustanden, in Forsten zu verwandeln, welche sie jedoch nach und nach den Fürsten und Dynasten als Lehen gaben, teils den Kirchen und Klöstern schenkten.

Im 10. Jahrhundert wurde die alte Gauverfassung allmählich durchbrochen und durch die Vogtei-Lehenverfassung abgelöst. Es entstanden kleinere Herrschaftsgebiete, deren Inhaber, die Grund- und Vogteiherrn alle ihnen zustehenden Hoheitsrechte kraft ihrer privaten Machtvollkommenheit verwalteten. Die bäuerliche Bevölkerung verlor fast jeden direkten Zusammenhang mit der Staatsgewalt. Sie wurde genötigt, sich unter den Schutz eines Großen zu begeben und ihm für sein Patronat eine Abgabe zu entrichten. Man griff in die Rechte der Markgenossen, die Allmende ein, verbot den Bauern die Benutzung der Wälder, das Führen von Waffen. Von Jagdberechtigung war keine Rede mehr. Ein Beleg dafür finden wir im Vorgehen des Grafen Guntram zu Altenburg gegen die Freien von Wohlen Ende des zehnten Jahrhunderts. Graf Guntram wurde von den Freien von Wohlen zum Schirmherrn ernannt gegen billigen Zins und manchen freiwilligen Dienst. Diese Gefälligkeiten legte ihnen Guntram bald als Pflichten auf. Vergeblich klagte eine Abordnung beim König, als dieser in Solothurn war. „Vor dem Geschrei großer Herren geht des Bauern Bitten oft verloren“ und Guntram blieb der Freien von Wohlen Herr und Tyrann. Ähnlich erging es den Freien von Muri unter Guntram des Reichen von Altenburgs Sohn Lanzelin.⁹⁾ Das Verbot der Jagd in den Bannforsten war durch die Gesetze und Verordnungen aus der fränkischen Zeit als allgemein gültiger Rechtssatz in das Volksleben eingegangen und fand so auch seine Stelle in den Rechtsbüchern des Mittelalters. Im Schwabenspiegel⁹⁾ wird die Strafe des Königsbannes 60 Schillinge für jedes in einem Bannforste erlegte Wild festgesetzt und nur Bären und Wölfe sind als gemeinschädliche Tiere von diesem Verbote ausgenommen. Hernach werden auch besondere, den Schutz der Jagd betreffende Maßregeln wegen den Reisenden angeordnet, so daß diese die Hunde gekoppelt, den Bogen ungespannt und den Köcher bedeckt haben sollen. Ein ganzes Ka-

pitel handelt von der Beizjagd (Federspiel). Wir finden da sehr hohe Bußen für solche, die Falken, Habichte oder Sperber stehlen und deren Horste plündern.

Ueber die Hunde gilt allgemein die Bestimmung, daß jeder, der gestohlen oder gefötet wird, durch einen ebenso guten ersetzt werden muß, und außer dem Ersatz waren an Geldeswert dem Geschädigten zu entrichten: für einen Leit- hund (Spürhund) 6 Schillinge, einen „Triphund“ (Suchhund) 3 Sch., einen „wint“ (Windhund) 3 Sch., einen „rüden“ (Fang- hund) 3 Sch. und einen „hovewart“ (Hofhund) 3 Sch.

Mit dem XII. Jahrhundert waren im Aargau die Territorien unter der Landeshoheit ihres Inhabers ausgebildet. Die Gro- ßen des Reiches waren nicht mehr abseßbare Beamte, son- dern sie waren Landesherren geworden. Ihnen gehörte auch das Wildbannrecht. Ihnen, nicht mehr dem Könige; denn er hat ihnen das Wildbannrecht verliehen, oder aber sie haben es einfach okkupiert, steht nun der Wildbann als ein nuß- bares Regierungsrecht zu, als ein Regal, das durch Erbschaft erworben werden konnte, verkäuflich und verpfändbar wurde.

Aus diesen Gebietshoheiten erwuchs nun im 15. Jahr- hundert als einheitliche obrigkeitliche Territorialgewalt die Landeshoheit und mit ihr die Jagdhoheit. Diese ist ein Ausfluß der Staatsgewalt und besteht in dem Rechte, Vorschriften über die Ausübung der Jagd zu erlassen und über deren Be- achtung zu wachen. Alle aus der Jagdhoheit entspringenden Anordnungen beziehen sich auf Erhaltung oder auch zweck- mäßige Verminderung des Wildes, Festsetzung einer be- stimmten Zeit zur Ausübung der Jagd, Verbot in unweidmän- nischer Art zu jagen, Polizeivorschriften gegen Wilddiebe, wie das verbotene Gewehrführen der zur Jagd nicht berech- tigten Personen, Sicherung des Wildes auf seinen Standorten gegen unzweckmäßiges Verjagen und besonders gegen Störungen in der Saßzeit; daher das Verbot: Hunde, die nicht durch angehängten Knüttel am Jagen verhindert, in die Jagd- distrikte zu lassen, und daselbst zur Saßzeit ohne Not Ge- schäfte vorzunehmen, — dann aber wieder auf die Art und Weise, wie die zur Jagd Nichtberechtigten ihre Fluren vor

Wildschaden bewahren können, wobei jedoch immer Mittel, die dem Wilde schaden können, ausgeschlossen wurden.

Im Jahre 1427 finden wir die höhere Jagd im Amte Merischwand, das seit 1394 unter der Vogtei der Stadt Luzern stand, dem Hoheitsrechte unterworfen, indem da von Räten und Hunderten verordnet wird, daß von Bären, Schweinen und Rotgewild dem Vogte, der da, wo solches Gewild erlegt wird, Vogt ist, das Haupt werden, und daß niemand jagen soll ohne des Vogts Gunst und Willen.¹⁰⁾

Im Jahre 1457 erscheint bereits eine Verordnung zum Schutze des Rotwildes während der ganzen Zeit von Simon- und Judastag bis zu St. Johannestag im Sommer, ebenso eine Vorschrift gegen das Fangen oder Töten der zur Jagd gebrauchten Vögel des Falkengeschlechts. „Es soll ouch nieman kein vederspil schiessen noch tödten, es were dann, das einer es an vnd vff sinem schaden als vff einer hennen funde, und sol ouch in allen Iren Empfren nieman kein vederspil vachen noch abtragen by V Pfund. Es werde dann einem erloubt oder er habe es von einem Vogt empfangen.“¹¹⁾

Bezüglich des kleinen Wildes und der Vögel, deren Fang unter Beachtung der für die öffentliche Sicherheit notwendigen Vorsicht frei stund, finden wir im Jahre 1535 ein Verbot, an Straßen und Fußwegen Fallen anzubringen, unter Ersatz des Schadens, den Menschen und Vieh nehmen könnten. Beschränkende Verordnungen treffen wir im Jahre 1551, wonach das Schießen und Fangen von Gewild und Vögeln während der Brutzeit bei 50 Pf. Buße verboten wird, „zudem“ — heißt es da — „die Vögel die böum schonen vnd das vnge- süber dannen nemen, als jeder Verstendige das Alles wol erkennen mag.“¹²⁾

Die Grundlage der ganzen nachfolgenden Gesetzgebung über das Jagdwesen im Amte Merischwand bildet die Jagdordnung¹³⁾ vom 20. Mai 1649 in 11 Artikeln:

1. Schädliche Getiere zu töten ist jederzeit jedermann nicht nur erlaubt, sondern geboten und es wird darauf eine Belohnung ausgesetzt. Wildschweine fallen ebenfalls in

diese Klasse mit dem Vorbehalt, daß das getötete Tier der Obrigkeit eingeliefert werden solle.

2. Hirsche, Rehe und Rebhühner zu schießen oder fangen, ist jedermann verboten, ausgenommen er habe einen Erlaubnisschein von der Obrigkeit.
3. Einige benannte Wälder werden zum Schutze des Wildstandes gänzlich in Bann gelegt.
4. Vom Aschermittwoch bis Jakobi ist alles Schießen und Fangen von Gewild und Geflügel jeder Art verboten, ebenso an Sonn- und Feiertagen.
5. Kloben, Fallen, Stricke zum Fang des Gewildes anzuwenden ist gänzlich untersagt.
6. Damit das gewerbsmäßige Jagen, wodurch die Leute arbeitsscheu werden, nicht einreißt, wird den Bewohnern des Landes verboten, Jagdhunde zu halten, geschieht es dennoch, so ist der Eigentümer des Hundes verantwortlich für den Schaden, welcher dieser unter dem Gewild anrichtet.
7. Falken, Sperber und dergleichen Raubvögel sollen geschossen werden, damit die Rebhühner sich desto sicherer vermehren.
8. Böglin (Schleifen) zu stellen, ist nur in den Wäldern erlaubt.
9. Fremden, Studenten und Gesellen ist das Jagen nicht gestattet.
10. Niemand soll Gewild oder Geflügel außer M. G. H. Stadt und Land verkaufen.
11. Jedermann ist schuldig, Jagdfrevel zu leiden.

Der Grund, warum Falken nunmehr abgeschossen werden sollen, liegt darin, weil durch das Aufkommen des Pulvers der Falknerei ein Ende bereitet wurde.

Als die Landschaft zwischen dem Albis und der Reuß, die im österreichischen Urban zum Amte Meyenberg gezählt wird, anno 1415 durch ausschließliche Eroberung an Zürich fiel, ging auch der Wildbann mit über an die Gnädigen Herren von Zürich Die „Hohengwilden“ mußten im Kelleramt dem

Landvogt in Knonau überliefert werden. Auch wurde ihm der Befehl aufgetragen, das im Druck verfertigte Jägermandat zur Observanz in den dortigen Kirchen verlesen und „affigieren“ zu lassen. Ein solches Mandat vom Jahre 1680 lautet:⁴¹⁾

„Wir Bürgermeister und Rath der Statt Zürich Entbieten allen und jedem unserer Angehörigen in unsern Stätten, Ländern, Gerichten und Gebieten wohnhaft unsern günstigen geneigten Willen / Gruß und alles Guts / auch dabey zuvernemen: Nachdem wir in betrachtung gezogen / was massen zuwider unserer alten / von zeiten zu zeiten wiederholten Satz- und Ordnungen / noch immerzu wegen des Wildfangs vil und große mißbräuch und unordnungen fürlauffen / also und dergestalten / daß man hierwieder nicht ein gebührendes Oberheitliches Einsehen / mit mehreren ernst und handhabung / beschehen: man in kurzem allerdings / so wol um das hohe / als andere Wildprät kommen würde: So haben Wir derowegen eine unvermeidliche Nohtdurff zuseyn erachtet / unsere hierbevor des Wildfangs und Jagens-halber angesehene Ordnungen und öffentliche Mandat wiederum aufzuschlahen / und nach beschaffenheit diser gegenwertigen zeiten zuerneuern. Und ist hier auf Unser ernstliche Will / meinung und Gebott / daß bevorderst der Wildfang / damit der Fasel geäuffnet und erhalten werde / länger nicht / dann allwegen von Bartholomei an bis zum neuen Jahrstag währen / nach verscheinung aber diser Zeit / alles Gewild, Hirschen / Reech / Hasen / Rebhüner und wie es namen haben mag / ausgenommen die Wilden Schwein / als welche großen schaden thun / gebannt / und weder in dem einen noch andern Weg zu schießen noch zu fahen nicht erlaubt seyn. Und weilen dann bekannt / daß vil Hund von art dem gewild aufsezig / und demselben für sich selbst in die Hölzer und Wälder nachhängen und nachlauffen: Dadurch aber das nicht allein das Gewild scheuch machen / vertreiben / ja zue zeiten gar fressen und verderben: sondern auch den biderben Landtleuthen in ihren Früchten / durch welche dergleichen Hund dem Gewild nachzelauffen und zustreffen pflegen / großen Schaden zufuegen / So thun Wir / aus Oberkeitlicher wolmeinung und Väterlicher fürsorg / so wol zu schirm des einen / als des

ändern / männlichen verwahren / dergleichen Hund / die doch zum gaumen unnüß / und damit sonst niemands recht versehen noch bedient ist / entweders gar abzuschaffen / oder mit Bänglen (Kugeln) oder in ander weg zu versorgen und zu hinderhalten / daß sie deßfahls keinen schaden thun können.

Weilen demnach die zeither nicht wenig Klägten für gefallen / daß man etwann in Räben nach Hasen / Rebhünern und dergleichen geschossen : dadurch dann den besißern von Räben und gütern großer schaden beschehen : So lassen Wir hiemit das schießen in Räben nach Hasen / Rebhünern / und anderm Gewild so sich darinnen aufhaltet : wie nicht weniger auch das Traatrichten / nächtliche lausen und stäuben nach Hasen / das schießen under die Rebhüner / das fahen mit den Schneegarnen und stricken und das verderblich aufnehmen dero / wie auch der Enten-Eyeren: Item das Wachtlenfahen mit dem Ruff und den Spreitgarnen im bruet : wie auch sonderlich das jagen / Wildfahen und schießen an Sonntagen / weiters / wie von alters har / hiemit gänzlichen abstricken und verbieten. Und was für Hohesgewild auf unserer Landschaft gefangen wird / solches alles auf unser Rathaus allhar geliefert und gebracht werde : wie dann solches von altem har bräuchig gewesen ist.

Alles mit dem heitern anhang / wofehr sich jemand hierüber fehrners gelusten ließe / in dem einen als andern weg hierwider zethun oder zuhandeln / daß wir denselben nach gebühr und beschaffenheit seines verbrechens / ohne ansehen noch verschohnen / handhaben und straffenlassen werden.

Dessen wüsse sich meniglich zuverhalten und ihm selbst vor straff und schaden zu seyn. Damit aber disem um so vil eigentlicher nachkommen und gehörsamet werde / thun Wir hiemit alle unsere Ober und Undervogt / auch andere Nachgesezte Beamte insgemein : danne unsere verordneten Sil-Amts-Verwalter und Jägermeister wie auch unsere See und Glattvögte und deroselben Nachgesezte See und Glattknechte / Förster und Bannwarten insbesondere / ernstlich vermahren / daß sie in ihren anvertrauten Verwaltungen /

auch respectivebedienungen / auf dies unser Mandat / und desselben gehorsame beobachtung ein getreu-eifriges aufsehen haben / und ein jeder an seinem Ort seine schuldige pflicht erstatten thuge.

Geben Montags den 1. Merzen von der gnadenreichen Geburt Christi unseres lieben Herren und Heilands gezelt Eintausent / sechshundert / und achzig Jahre.

Canzley Zürich.

Aehnliche Mandate zur Beschirmung des Wildbanns wurden von Zeit zu Zeit immer wieder erlassen, die dann von den Kanzeln verlesen werden mußten. Es scheint aber, daß denselben nicht immer nachgelebt wurde. Im Jahre 1691 sah sich der Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich veranlaßt, wiederum gegen das geseßwidrige Heßen, Jagen und Schießen einzuschreiten. „Dieweilen unsere hiervorige wider den mißbrauch der jagd ausgegangenen Ordnungen und Mandat / anderst nicht gefruchtet / als daß durch allzu ungehaltenes Heßen, Jagen und schießen / unsere Wälder sehr erschöpft und erödet sind worden / So hat die hohe nothurft erfordern wollen / so thane unbescheidenheit und mißbrauch durch ein schärffers einsehen als hiervor geschehen ist / einzuschränken und zurückzuhalten / damit die jagd in besseres Wesen gestellt / und das Gewild wiederum geäußnet und gepflanzt werde.“⁴⁵⁾ Im Jahre 1708 wurde der Gebrauch von „Schnür, Fallen, Schnallen, Garn“ bei 10 Pfund Buße verboten. Büchsen, Garne und andere Jägerinstrumente wurden confisziert, und solche, welche in verbotenen Wäldern „wirklich ein Hoch-Gewild oder Reech schießen oder fellen würden, dieselben sollen mehrere Straaff als nur das Jagen nach Fuchs oder Hasen auf sich gezogen haben.“

In der Grafschaft Baden und den Freien Aemtern wurde die Jagdgerechtigkeit im Namen der hohen Obrigkeit durch die Landvögte geregelt. „So weit die Hohengericht sich erstreckend, soll auch der Wildbahn der hohen Obrigkeit dienen und niemand ohn erlaubt eines Landvogts kein Hochgewild nit Jagen, es wäre dann, daß einer diessere Gerechtigkeit erkaufft oder sonst mit authentischen Brief und Sigeln zu

beweisen hätte. Mag auch des Gejägshalber ein Landvogt die Mandate ausgeben lassen, zugleich wie in der Grafschaft Baden geschieht.“¹⁶⁾ Dieses Badener Mandat besagt: „Unsere Gnädigen Herren und Oberrn der acht alten hiesiger Grafschaft Baden Regierenden Orthen, lassen Verbiethen, den Wildbahn also, daß niemand ein Gewild nit Fahren, noch schießen solle bey 50 Pfund haller Buß. Und ob etlich fuchs fiengend, dieselben sollend die Fuchs-Bälg in das Schloß Baden tragen, man wird ihnen dafür geben, wie das von alter her gebraucht worden ist und ob auch etlich zu euch kömmd, die Rābhüoner und Wachtlen zu fahen begehrt und aber von einem Landvogt kein Schein noch Erlaubtñuß nit hättend, dieselben gefänglich anzunehmen und gen Baden in das Schloß zu überantworten, damit dieselben Ihren Verdienen nach gestrafft werden.“¹⁷⁾

Am 12. Wintermonat 1637 erließ der Landvogt Peter Furrer durch den Landschreiber der Freien Aemter folgendes Mandat¹⁸⁾: „Unsere gnädigen Herren und Obervogt in den freyen Empteren lassen verbieten den Wildbann also dergestalt, daß niemand kein Hochwild weder fahen noch schießen soll bey hundert pfunden buß, so wol frömbt wie ein heimische, die derglychen Gewild und auch Rebhüner fahen oder schießen. Dieselben sollen gefänglich eingenommen und zu der Hoheit handen überantwortet werden, damit sie Irem Verdienen nach abgestrafft werdind. Es soll auch fürhin ohn erlaubniß der Oberkeit by fünfzig Pfund buß verboten sin, daß niemand kein Strick richten soll für die Haasen. Desglichen von anfang der Faßnacht bis nach Pfingsten Im Brachmonat kein Gewild weder schießen noch Vögel und derglychen weder fangen noch schießen by obgemelter buß, hiermit Jeder männiglich sich weiß zuverhalten, auch Insfort vor Straff und Ungnad zusin. Denn welliche hierüber ungehorsam sein würden, die sollent einem Undervogt oder sonst geschworenen geleidet und angäben: oder so sie frömbd der Oberkeit zugeführt werden. Diejenigen, die das Gewild und Geflügel uff gwün Inn den freyen Empteren verwerten würden, Dieselben sollen fleißig inn Obacht genommen werden.“

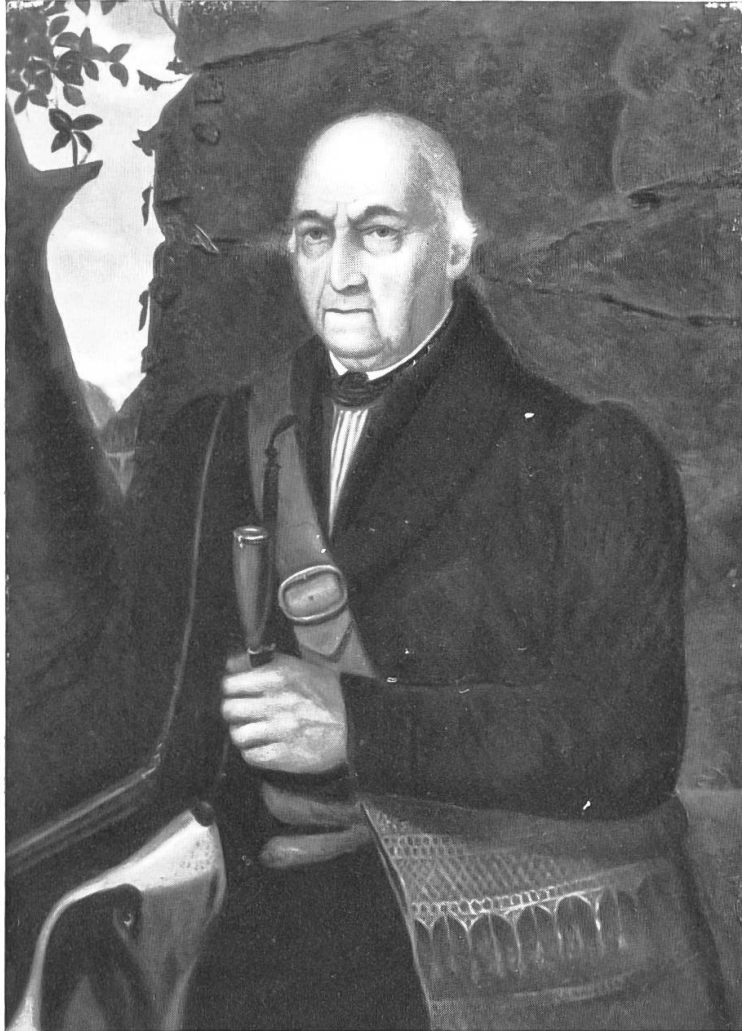
Aber Mandate und Verordnungen sind bekanntlich da,

damit sie umgangen werden können. Im Jahre 1661 erläßt Joh. Conradt Grebel, Landvogt in den Freyen Empteren ein scharfes Mandat gegen das „Rebhühner und wachtlén fahen“. „Als ist hiermit namens Hochwohlgedachten miner gnädigen Herren und Oberen ernstlicher Befehl und gepot, daß Niemand bey der alten aufgesetzten 50 Pf. Bueß derglychen mehr underfangen, weder Rebhüner, Wachtlén noch anders der Hoheit zuständig gewild, außer der schädlichen Thiere, weder fahen noch schießen, und kein Bögli richten wo die Rebhüner Ihre wonung habendt thuyn, und auch ferner sich des jagens und schießens sich enthalten und bytragen werden, selbyge deshalb der Oberkeit zuzuführen. Und darby sey auch nachricht einkommen, daß unverrichtet der vielfaltigen vorausgegangenen Mandate sowohl bei Fremden als heimischen das schädliche Trättrichten im Schwunge ist, welches aller Ohrten verpoten ist, das solle nit allein, sondern auch die Klöben, Fuchsfallen und das gifft und Büchsentragen widerumb auf ein Neueres bey höchster Straff und ungnad abgestreckt sin. Und damit auch alles Gewildt, Geflügel den erforderlichen Schirm haben, so sollen nach altem allgemeinem Brauch von Aschermittwoch an bis auf Bartholomey alles miteinander verbannt und auf keineweis noch weg innert dieser Zeit mehr zu schießen noch zu fahen erlaubt sin bey 20 Pf. bueß. Und wird es bekhannt, daß Hündt derart sindt die dem gewilt sehr grob und dann selbigem für sich selbst in die Hölzer und Walt nach lauffind und dadurch dasselbige schüch machen, vertrieben, ja zur Zeit gar fressen, auch in den Saaten durch welche derglychen Hündt dem gewilt nachlauffen, großer schaden zuofügendt, so soll hiermit männlichen gewarnt sin, so wol zu Schirm des einen wie des andern, dergleichen Hündt als welche zum Hausgaumen daheim unüß, nit anders als mit Benglen, brüglen oder in ander weg zu versorgen, damit sie niemand schaden. Und damit die Ungehorsamen geleidet werden, so sollen die Undervögt, Weibel, der Meyer und alle geschworenen fleißigst aufsehen haben und tragen, auch Inn Allem Obigen nachkommen, leiden und abhalten, demnach wüsse sich männiglich zu richten.“¹⁹⁾

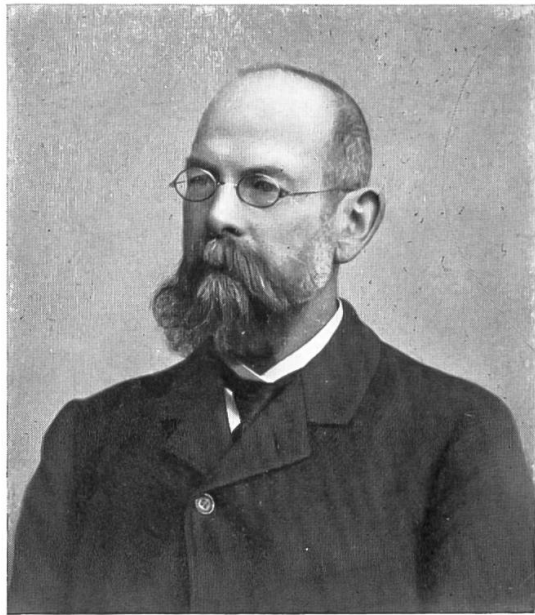
Im Jahre 1789 verordnet Landvogt Oberst von Luternau: Ohne Patent darf niemand jagen, das Land wird in Jagdreviere eingeteilt, die Jagdzeit währt von Lichtmeß bis Bartholomä. Dusseler (Wildbeschleicher), Fanggärtnler, Bögli-spanner, Lätschrichter, die mit Garnen, Schlingen und Fallen dem Wild nachstellen, werden gebüßt.²⁰⁾

Der Helvetische Einheitsstaat räumte mit dem bisherigen Jagdsystem auf. Am 9. Mai 1798 beschloß das Direktorium, alles jagen ohne Unterschied sei bis Mitte Herbstmonat unter strenger Strafe verboten, es wurde aber auf das Mandat wenig geachtet. Im folgenden Jahre erhielt das Direktorium den Auftrag, zu untersuchen, ob nicht die Jagd und Fischerei einer Patentgebühr zu unterwerfen sei wie die Gastwirte und Getränkthändler. Es scheint dabei nichts herausgekommen zu sein.²¹⁾ Ende 1800 wurde eine Luxusabgabe eingeführt für eine Jagdbewilligung mit einem oder mehreren Hunden von 16 Franken, und für die Bewilligung, mit einem Bedienten zu jagen von 24 Franken. Wenige Tage darauf ward ein allgemeines Jagdverbot vom 1. Jänner bis 15. Herbstmonat erlassen, mit Ausnahme reißender Tiere und die Jagd auf Schnepfen im März und April.

Welch widerliche Folgen hatte dieser Beschluß der Einführung des Patentsystems! „Jeder Jagdliebhaber“, schreibt Bronner,²²⁾ „der es miterlebt, alt oder jung, wagte ein paar Neuthaler daran, um ein Jagdpatent zu lösen, und lief mit der Flinte ins Freie, um zu schießen, was ihm zu Gesichte kam. Hasen und Füchse waren nach kurzer Zeit nirgends zu erblicken. Da durfte im Wald kein Häher schreien, kein Specht an Baumrinden hocken (!), kein Kukuk rufen, kein Eichhörnchen von Baum zu Baum hüpfen, alles wurde weggeschossen. Oede, still und traurig schwiegen die Gehölze; selbst die Drosseln und die Singvögelchen im Vorholze und die lieben Lerchen auf dem Felde mußten den hitzigen Jägern zum Ziele dienen. Bald war kein lebendiges Ziel mehr zu sehen. Die Schützen hefteten dann Papiere an die Bäume und schossen darauf um die Wette. Spaziergänger im Walde hatten ihr Glück zu preisen, wenn sie nicht getroffen wurden. Wie zur Zeit, da die Franzosen im Lande hausten und ver-



Tafel 3. Jakob Isler, von Wohlen,
der erste Jagdrevierpächter 1807–1809.



Tafel 4. **Roman Müller, Arzt, in Wohlen,**
ein vorbildlicher Weidmann, dem nicht die Lust am
Schießen und Erlegen, sondern die Freude am He-
gen und Pflegen und die Liebe zu Wald und Natur
am Herzen liegt.

heerende Jagden anstellten, fehlte es in den Gehölzen an Rehen, Hasen, Füchsen, Dachsen, sogar an Vögeln, Igeln und Eichhörnchen.“

Der gesunde Sinne des Volkes und seiner Vertreter im Großen Rate erkannte bald, daß die Jagd und das müßige Herumstreifen in den Wäldern zur Leidenschaft ausartete und daß der wahre Beruf des bürgerlichen Jagdliebhabs argen Schaden leide, daß somit der Staat, um sowohl Mißbräuche als gänzliche Ausrottung des Wildes zu verhüten, die Verwaltung der Jagdrechte übernehmen müsse. In der Versammlung des Großen Rates vom 29. Brachmonat 1803 wurde verordnet²³: Vom 1. August an soll die Jagd in allen Gegenden des Kantons auf 6 Jahre lang auf Rechnung des Staates so vorteilhaft als möglich verpachtet, und die Verpachtung auf öffentlich abzuhaltender Steigerung vorgenommen werden. Der Kleine Rat ist bevollmächtigt, die hiedurch notwendig werdende Einteilung des Kantons in Jagdbezirke zu bestimmen und überhaupt alle diesen Gegenstand betreffende, zur Wiedereinführung einer klugen und zweckmäßigen Jagdpolizei und Sicherstellung der Pächter selbst, notwendigen Verordnungen und Strafgesetze zu erlassen.

Der Kanton wurde in 56 Jagdbezirke eingeteilt, wovon auf den Bezirk Bremgarten 5 und auf den Bezirk Muri 4 kamen. Am 4. und 5. August 1803 wurde die Pachtsteigerung im Gasthof zum „Ochsen“ in Aarau durchgeführt.

Das dritte Jagdrevier des Distriktes Bremgarten erstreckte sich von Rottenschwil, Besenbüren und Bünzen einerseits der Bünz und anderseits der Reuß nach bis auf Niederwil, von da der Wohlerstraße nach bis wieder an die Bünz zwischen Wohlen und Anglikon; das Revier fünf erstreckte sich vom Distrikt Lenzburg zwischen der Bünz und ganz dem Distrikt Lenzburg nach hinauf bis an die ehemalige hohe Landmark zu Bettwil, von da an in gerader Linie über den Weißenberg hinab bis an die Bünz bei Waltenschwil. Für die Jahre 1807, 1808 und 1809 zahlt Herr Jak. Isler, Ammann in Wohlen der Bezirksverwaltung Bremgarten an Pachtzins jährlich: ²⁴⁾

a) für das III. Jagdrevier Fr. 20.— alte Währung.

b) für das V. Jagdrevier Fr. 32.— alte Währung.

Der damalige Ammann von Wohlen war auch in der Folgezeit Pächter obiger Reviere; er hat den Wildabschuß in seinem Schreibkalender genau Monat für Monat aufgeschrieben. (Tafel III.)

Die Herren Dießbach von Liebegg, Effinger von Wildegg und Karl May von Rued gelangten an die Regierung mit dem Gesuche, ihre vor der Revolution besessenen Rechte, in ihren Wäldern zu jagen, aufs neue anzuerkennen.²⁵⁾ Der Kleine Rat lehnte das Ansuchen entschieden ab, indem er sich auf den Inhalt des Gesetzes vom 29. Brachmonat stützte, wonach für alle Gegenden des Kantons und für alle Einwohner desselben ohne Unterschied die Jagd unter gewissen Bedingungen eingeschränkt worden sei und er keine Befugnis habe, Ausnahmen machen zu können.²⁶⁾ Am 2. Juli erließ der Kleine Rat ein Jagdreglement²⁷⁾ wonach „alles jagen, birsen und dem Gewild und Geflügel nachstellen für Unberechtigte bei einer unablässigen Buße von Fr. 10.— für den ersten Uebertretungsfall verboten ist“. Der wiederholte Frevel soll mit doppelter Buße und Confiscation der Jagdinstrumente belegt werden. Ein jeglicher, der mit einem Schießgewehr oder anderm Fanginstrument in einem Revier angetroffen wird, wird als jagdtrevler angesehen. Die Anzeige oder Verleidung geschieht bei dem Amtmann des Bezirks, in welchem der Jagdbann gelegen ist, und muß, um gültig zu sein, durch einen beeidigten Bannwart, Jagdaufseher oder auch Landjäger gemacht oder geseßlich erwiesen werden.

Das Betreten eines fremden Reviere war für Jäger und Hunde untersagt. Ein jeder Jagdbestehler hatte das Recht, Jagdhunde, wenn er solche in seinem Revier antraf, kuppeln und auf die Grenzen zurückführen zu lassen. Desgleichen war jeder Revierinhaber verbunden, seine Hunde, wenn sie in ein fremdes Revier jagten, sogleich zurückzuholen, mußte aber auf den Grenzen den Hahnen an seiner Flinte abschrauben, widrigenfalls er als Frevler angesehen und auf erfolgende Verleidung auch als ein solcher gebüßt wurde. Im eigenen Revier angeschossenes Wild durfte unter der Bedingung des abgeschraubten Hahnens in jedes fremde Revier verfolgt werden, und im Falle die Hunde solches fingen, als rechtmäßige Beute

mitgenommen werden. Die Schonzeit dauerte vom 15. Februar bis 15. August und war während dieser Zeit die Jagd — ausgenommen die Jagd auf alle Arten von Raubtieren, welche das ganze Jahr offen war, sowie die Jagd auf Schnepfen in den Monaten März und April — unter einer unablässlichen Buße von 20 Franken für die erste, von 30.— Franken für die zweite und bei der dritten Uebertretung von 50.— Franken, nebst Verlust der Jagdberechtigung, verboten. Für allen verursachten Schaden in Feldern, Matten, Rebbergen und Gärten haftete der Jagdpächter. Die Jagd an Sonn- und Feiertagen war gänzlich untersagt bei einer Buße von zehn Franken für die Jagdberechtigten und von zwanzig Franken für diejenigen, die kein Jagdrecht besaßen.

In Erwägung, daß der Kanton Aargau die Jagd einigen Partikularen ausschließlich übergeben habe, beschloß der hohe Rat des Kantons Solothurn am 1. Oktober 1803 — weil die vormals übliche Reciprocität andurch nicht mehr statt habe — den Aargauer Bürgern das Jagen und Birsen im Kanton Solothurn mit oder ohne Hund bei 40 Franken Strafe zu untersagen.²⁸⁾ Ein ähnliches Verbot erließ die hohe Regierung des Standes Zug, indem sie den Einwohnern jenes benachbarten löbl. Kantons, in dem die gegenseitige Jagdfreiheit nicht mehr statt hatte, alles Jagen und Birsen, oder dem Wilde auf was immer für eine Art nachzusehen bei zehn Franken Buße bei offener Jagd und bei zwanzig Franken bei beschlossener Jagdzeit, und das sogenannte Taußjagen bei zweiunddreißig Franken Buße untersagte.²⁹⁾

Bis ins Jahr 1835 galt nun die Einteilung in Reviere. Ein neues Gesetz von 1828 setzte die Schonzeit an vom 1. Februar bis 1. September. Die Vollziehungsverordnung sah Vorausbezahlung des Pachtzinses vor, gestattete 5 Bestehen für ein Revier, und zwar bloß Kantonsbürger oder Niederlassene, verbot die Unterpacht, erlaubte dagegen dem Grundeigentümer im Umfang seines eingefriedigten Gutes, in dem sein Wohnhaus stand, das Erlegen von Raubtieren und schädlichen Vögeln.³⁰⁾

Im Jahre 1835 wurde das Patentsystem wieder eingeführt. Am 3. September ward im Großen Rat beschlossen: Die Jagd

als Staatsregal, sei also zu verwalten, daß das Jagen auf weidmännische Art nur denjenigen gestattet werde, welche von der betreffenden Staatsbehörde hiezu ein eignes Patent erhalten haben. Die Jagd ist geschlossen vom 15. Januar bis zum 1. Oktober; doch ist es erlaubt, Streichgeflügel zu schießen vom Anfange Märzens bis Mitte April und vom 15. August an. Die Patente werden von der Finanz-Commission auf drei Jahre ausgestellt. Für das Patent zahlt man jährlich 16 Franken zum voraus.

Nach drei Jahren schon sah die Regierung ein, daß sie einen Mißgriff begangen. Das Patentsystem wurde wieder aufgegeben und das Reviersystem endgültig eingeführt. Am 13. September 1838 verordnete der Große Rat: Das Staatsgebiet soll in eine angemessene Zahl von Jagdrevieren eingeteilt, und diese so vorteilhaft als möglich auf öffentlicher Steigerung verpachtet werden. Das Jagdjahr beginnt mit dem 16. Januar. Zur Pachtung eines Reviere dürfen höchstens sechs Bestehen sich vereinigen. Vom 15. Januar bis 15. September ist alles Jagen, ausschließlich das Erlegen von Raubtieren und das Schießen des Streichgeflügels vom 1. März bis Mitte April, verboten. Statt der frühern 56 Reviere wurden nun deren 72 geschaffen.

Ein Nachtragsgesetz vom Jahre 1849 erstreckte die Pacht-dauer auf acht Jahre, ein zweites Nachtragsgesetz vom Jahre 1861 regelte die Einteilung von Jagdbewilligungen durch die Jagdpächter und ein Großratsbeschluß des Jahres 1873 die bei der Verpachtung in die Steigerungsbedingungen aufzunehmenden Punkte.³¹⁾ Dann stellte der Regierungsrat am 20. Mai 1874 die noch gültigen Bestimmungen des alten Gesetzes von 1838 samt den Nachtragsgesetzen zusammen und erließ am 29. Mai, am selben Tage, da die neue Bundesverfassung feierlich in Kraft erklärt wurde, zu dieser Zusammenstellung eine Vollziehungsverordnung. Sie ließ alle Schweizerbürger und die durch Staatsverträge berechtigten Ausländer zur Jagdpacht zu, auswärtige Bestehen hatten aber im Kanton ein Domizil zu verzeigen und das Gegenrecht ihres Kantons oder Staates nachzuweisen.³²⁾

Die Bundesverfassung gab dem Bunde die Befugnis, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd und Fischerei, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen. Damit war die rechtliche Grundlage des Jagdrechts, im Aargau die staatliche Verleihung durch Verpachtung, den Kantonen überlassen, während die Art der Ausübung dieses Rechts und die Bestimmung des jagdbaren Wildes Sache des Bundes wurde. Der Bund hat aber das Jagdrecht in diesem Sinne nur in geringem Maße geregelt, indem er im Gesetze über Jagd und Vogelschutz das Recht zu jagen von einer kantonalen Bewilligung abhängig machte, indem er weiter Feilbieten, Kauf und Verkauf von Wildpret nach geschlossener Jagd ordnete, das Anbringen von Selbstschüssen und Fangvorrichtungen jeder Art, das Hinausjagen und Hinauslocken von Wild aus Nachbarrevieren, das Tragen von Stock- und zusammenlegbaren Flinten, die böswillige Zerstörung von Nestern und Brutten, das Jagenlassen von Hunden während der geschlossenen Jagdzeit oder durch Unberechtigte während der offenen Jagdzeit verbot; endlich die Schonzeiten bestimmte und die unter Schutz des Bundes gestellten Vogelarten aufzählte.

Das Bundesgesetz von 1904 brachte wenig Neues: den Revierpächtern wurde gestattet, zur Vertilgung von Raubzeug unter Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorschriften Gift zu verwenden.

Das im Jahre 1896 eingeleitete Initiativbegehren, dahinlautend: „Das Jagdrecht soll grundsätzlich an das Grundeigentum übergehen und die Ausübung der Jagd ist durch die Gemeinden zu verpachten“, wurde vom Volke angenommen und gab die Veranlassung, das kantonale Jagdrecht überhaupt neu zu ordnen. Dies geschah durch das Jagdgesetz vom 23. Februar 1897. Danach steht das Jagdrecht grundsätzlich dem Grundeigentum zu. An Stelle des vereinzeltten Grundeigentums verpachtet namens desselben jede Einwohnergemeinde den Betrieb der Jagd in ihrer Gemarkung, der Ertrag fällt ihr vorab zu landwirtschaftlichen Zwecken zu. Die Reviere werden auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung auf je

acht Jahre verpachtet. Jede Unterpachtung ist verboten, jedoch nicht Abtausch einzelner Teile angrenzender Reviere. Wer die Jagd ausüben will, hat als Ausweis eine von der Finanzdirektion ausgegebene Jagdkarte bei sich zu tragen. Diese werden den Revierpächtern in beliebiger Anzahl für sich und zu Händen der Eingeladenen alljährlich gegen Bezahlung einer Gesamtgebühr, welche 15 % der Pachtsumme des Reviers beträgt, abgegeben. Die Ausübung der Jagd an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Angeschossenes oder verendetes Wild gehört dem Inhaber desjenigen Reviers, in welchem es tot niederfällt oder gefunden wird. Der Gebrauch von Jagdhunden über 36 cm Risthöhe ist untersagt. Weitere Bestimmungen betreffen den Schuß des Grundeigentums, die Abschätzung des Wildschadens, dann folgen die Strafbestimmungen. Zum Jagdgeseß wie zum Bundesgeseß über Jagd und Vogelschuß von 1904 erließ der Regierungsrat am 5. Juli 1905 eine neue Vollziehungsverordnung, in der einige Bestimmungen des Geseßes von 1897 ergänzt und besonders die Abschätzung des Wildschadens genau umschrieben wird.

Am 26. August 1921 beschloß der Große Rat die Einführung des Jagdpasses, der neben der Jagdkarte bei sich zu tragen ist und seßt die Gebühren dafür fest; ferner den Abschluß einer Haftpflichtversicherung gegen alle Schäden, die bei der Jagd entstehen könnten. Die Versicherungssumme muß Fr. 20 000 für jede verletzte Person, Fr. 40 000 für ein Schadenereignis, von dem gleichzeitig mehrere Personen betroffen werden und Fr. 3000 für Sachschaden betragen.

Die Vollziehungsverordnung vom 28. Mai 1926 zum Bundesgeseß über Jagd und Vogelschuß vom 10. Juni 1925 bringt die aarg. Geseßgebung mit den Bestimmungen des neuen Bundesgeseßes in Einklang. Der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Jagdwesen steht unter Oberaufsicht des Bundes und Aufsicht des Regierungsrates:

1. der Finanzdirektion, 2. den Bezirksämtern, 3. den Gemeinderäten und 4. den Organen der Jagdpolizei zu. Dem Regierungsrat bleiben vorbehalten: Die dauernde oder zeitweise Abänderung der Jagdzeiten, Untersagung der Jagd und Verlegung der Jagdzeit unter außerordentlichen Verhält-

nissen, die Errichtung von Reservationen, der Erlaß von Vorschriften über die Verabfolgung von Prämien für die Erlegung schädlicher Tiere, die Ausdehnung auf andere als die nach dem Bundesgesetz geschützten Tiere.

Die Finanzdirektion erteilt Bewilligung zum Fang oder Erlegung geschützter Vögel für wissenschaftliche Zwecke, gibt Anordnung zur Verfolgung von schädlichen Tieren, erteilt Bewilligungen zum Giffliegen zur Vertilgung von Füchsen, Raben und Saatkrähen und zur Verwendung von andern als Kasten- und Prügelfallen.

Die Bezirksämter haben die Aufsicht über die Jagdpolizei, stellen Jagdpässe und -Karten aus und führen die Kontrollen über Jagdpächter, Jagdgäste und Jagdaufseher.

Den Gemeinderäten steht die Aufsicht und Verwaltung der Reviere zu. Die Haftpflichtversicherung wird genau umschrieben. Die Versicherungssummen werden auf Fr. 50 000.— für jede verletzte Person, Fr. 100 000.— für ein Schadenereignis und Fr. 5000.— für Sachschaden angesetzt. Die Jagdzeiten für einzelne Wildgattungen sind teilweise abgeändert, so die Frühlingsjagd auf Waldschneepfen 1.—31. März (früher 8. März bis 8. April), Rehböcke 1. Juni bis 31. Dezember (15. Mai bis 31. Dezember), Rehgeißen 15. November bis 31. Dezember (1. Oktober bis 31. Dezember), Schwimmvögel 1. September bis 15. Februar (15. August bis Ende Februar).

Ueber Wild- und Vogelschutz werden Bestimmungen aufgestellt, die leider nicht überall Verständnis finden. So muß der Naturfreund und Jagdliebhaber Jahr für Jahr konstatieren, wie die Ränder der Staats- und Gemeindewaldungen, jeder Strauch und Hag, der etwa in unserer öde gewordenen Landschaft noch anzutreffen ist, niedergelegt oder derart ausgeschnitten wird, daß ja kein Vögelchen mehr sichern Unterschlupf findet. Wie soll sich bei solchen Zuständen die Vogelwelt vermehren können? Die großen Mühen, die sich die ornithologischen Vereine zur Erhaltung und Vermehrung der geschützten Vögel durch Anbringen von Nisthöhlen geben, können niemals die natürlichen Nistplätze vollständig ersetzen.

Ein weiterer Paragraph bestimmt, daß der Jagdberechtigte befugt ist, wildernde Katzen, welche 400 m vom Hause

oder 50 m vom Waldsaum entfernt im Innern des Waldes angetroffen werden, sowie Wolfshunde und deren Abarten, die im Felde oder Walde ohne Führung betroffen werden, zu beseitigen.

Dann folgen Vorschriften betr. Schuß gegen Wildschaden, über Jagdpolizei und endlich die Strafbestimmungen, die gegenüber frühern Strafzumessungen erheblich verschärft wurden.

Eine Regierungsratsverordnung vom 28. Mai 1926 bestimmt, daß die Verwendung der Jagdpachterträge zu andern als zu landwirtschaftlichen Zwecken so lange unzulässig sei, als eine nutzbringende Verwendung für die Landwirtschaft möglich ist. Am 2. Juli 1926 erläßt der Regierungsrat Bestimmungen für die Abschätzung des Wildschadens. Der Raum gestattet leider nicht, näher darauf einzutreten.

Grundsatz unseres heutigen Jagdrechts ist dessen Verbindung mit dem Grundeigentume. Es ist dies eine Einrichtung, für die nicht nur die historische Begründung, sondern auch die Billigkeit und Natur der Sache spricht, indem gewiß nichts natürlicher ist, als daß das Wild resp. an dessen Stelle der Pachtbetrag dem zukomme, von dessen Boden-erzeugnissen es sich ernährt und auf dessen Grundstücken es angetroffen wird. Allein das Reviersystem kann durch den bewährten Weg der Verpachtung dem Grundeigentümer ersetzt, was ihm von Rechtswegen gehört; das Wild auf seinem Grund und Boden zu töten und für sich zu behalten.

Jagdbetrieb und Jagdstreitigkeiten.

Als der Aargau Ende des 5. Jahrhunderts unter die Herrschaft der Franken kam, war das ganze Reich in Gaugrafschaften gegliedert, die ihrerseits wieder in Hundertschaften zerfielen. An der Spitze der Gaugrafschaft stand der Graf, dem in der einzelnen Hundertschaft der Zentenaar zur Seite stand, beides öffentliche Beamte, die regelmäßig dem Stand des hohen Adels entnommen wurden.¹⁾ Durch die Wirkungen des Lehenswesens (schon im 11. Jahrhundert), das den Amtscharakter der Gaugrafschaften verwischte, und willkürliche Teilungen der Grafschaftssprengel in die Wege leitete, und sodann die Wirkungen der Immunität, durch welche allodiale

(lehenfreie) Wirtschaftsgebiete geistlicher und weltlicher Machthaber aus den ordentlichen Grafschaftsverbänden ausgeschieden wurden, schließlich durch die Veränderung im Heeresdienst, der nun größtenteils zu Pferd geleistet werden mußte, wozu nur die Begüterten und die berufsmäßigen Dienstleute berufen waren, woraus sich ein eigener Stand der Ritter bildete, wurden die alten Gaugrafschaften allmählich gelockert und haben schließlich zu bestehen aufgehört.²⁾ Mit der Unfähigkeit zum Heeresdienst ging vielfach das Verbot des Waffentragens des Bauernstandes Hand in Hand und so wurden die Untertanen von der Jagdausübung ausgeschlossen.

Im 12. Jahrhundert standen die größten Gebiete des heutigen Aargaus unter habsburgischer Herrschaft; sie war auch Inhaberin des Hochgerichts. In Dottikon, Villmergen, Hilfikon, Büttikon, Waltenschwil, Abtwil, Aettenschwil, Rüstenschwil, Alikon, Meyenberg, Niederwil, sowie über den vierten Teil des Zwinges Wohlen hatten die Grafen von Habsburg landesherrliche Hoheitsrechte, wo sie das Jagdrecht selbst ausübten, oder durch ihre Vögte und Dienstmannen ausüben ließen. Daneben gab es kleinere Herrschaften, die teils als habsburgische Lehen (Sarmenstorf, Tägerig), teils aus eigener Machtvollkommenheit (Reußegg, Hallwil, wozu seit 1380 auch Anglikon und Hägglingen gehörte, Wohlen, wo Wernher von Wolon $\frac{1}{4}$ des Zwinges sein Eigen nannte³⁾ entstanden, das Wildbannrecht beanspruchten.

Der gräflichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen waren die Bezirke, welche Immunität genossen. Ueber Land und Leute der Gotteshäuser Murbach-Luzern, Muri-Hermetschwil, Wettingen und Gnadenthal hatten die Vögte der Gotteshäuser die oberste Richtergewalt als Träger des Immunitätsprivilegiums unmittelbar von den Herren derselben und dann vom König. Mit dieser Richtergewalt war stets der Wildbann verbunden. Dies ist bezeugt für den Murbach'schen Besitz schon im 9. Jahrhundert, sagt doch die Öffnung von Luzern: „Ein Apt hat ouch des Recht de in allen des Gotzhus gewalt on sin willen nieman sol — kein Horn schellen, noch kein wild vellen“.⁴⁾ Dieser Murbach'sche Besitz mit dem Klo-

ster Luzern und den 15 Höfen (im Aargau als ältester der Hof zu Lunkhofen) wurden am 16. April 1291 durch Kauf- und Tauschvertrag an den König Rudolf zu Handen der Herzoge Albrecht und Johann von Oesterreich abgetreten.

Aus dieser Zeit stammt die Sage von König Rudolf von Habsburg, wonach er, damals Graf von Habsburg, eines Tages ausritt, um zu jagen, an einem stark angeschwollenen Bach ohne Steg einen Priester traf, welcher einem Kranken die Sterbesakramente spenden wollte, durch den Bach aber aufgehalten war. Rudolf, fromm, freundlich und ritterlich, hieß den Priester sein Pferd besteigen und über das Wasser setzen. Als der Priester ihm das Pferd wieder zurückgeben wollte, weigerte sich Rudolf und überließ es dem Geistlichen, weil er das Pferd, welches das Heiligtum getragen, nicht mehr reiten wollte. Der Priester wurde später Kapellan beim Erzbischof von Mainz und machte, eingedenk jener Handlung, bei diesem Churfürsten, sowie bei andern seinen Einfluß dahin geltend, den Grafen Rudolf bei der Königswahl zu empfehlen. Die Zeit, in welcher sich die Szene am Bach zugetragen, wird verschieden angegeben. Die einen setzen die Jahrzahl 1251, so Schodeler, andere 1265 und Aeg. Tschudi 1266. Die Volkssage führt die Begebenheit selbst an die zur Pfarrei Dietikon, an der Landstraße von Bremgarten nach Zürich gelegenen Ortschaft Rudolfstetten. Von der Albiskette und dem Reppischtal strömt die zu Zeiten stark anschwellende Reppisch. In dieselbe fließt von der Hasenbergseite der Gulibach und endlich von der Höhe Berkens der Rumpelbach durch das Dorf in die Reppisch. Ueber einen dieser Bäche mußte der Priester, von Dietikon herkommend, setzen, wenn er nach Rudolfstetten kommen wollte.⁵⁾

Die habsburgische Jagd erstreckte sich auf das schöne wald- und wildreiche Gebirgsareal zwischen der Albiskette und der Reuß und Limmat. In diesen Gebieten durfte ohne den Willen des Landgrafen niemand jagen, sagt doch das Hofrecht von Lunkhofen in Art. 3: „und sol nieman in dem Gricht Lunkhofen noch in Eines Herren Grafschafft kein horn erschellen, kein gewild fellen noch keinen weghaften baut han, denne dem es ein lantgraf gan.“

Als bedeutende soziale und politische Macht im Freiamt erhob sich anfangs des 11. Jahrhunderts das Benediktinerkloster Muri. „Damit nicht die geschwindigkeit widerspännigen Leuthen / daß so wir verordnet haben zu rück stoßend oder solches durch das hinschleichend Alter in Vergessung komme / Seye durch diss Testament den gegenwärtigen und künfftigen zu wissen gethan / daß ich Wernher Bischoff zu Straßburg / und erster Stifter deß Schloß Habsburg ein Kloster in meinem Vätterlichen Erb-Gut in dem Flecken Mury genant / in Ergöw in der Grafschafft Rore gelegen / welchem Kloster ich meine ererbte Güter / und Eigenthumb so mir zum Erbtheil worden / durch die Hand meines erlichen rechten Bruders Lanßlen der ein Ritter ist / und mein Vätterlicher Erbs Schützer und Verwalter gewesen / zu eigen übergeben hab / die Dörffer / eigne Leuth / Aecker / Wald / Matten / Berg / mit allem so darzu gehört rechtlich zu besitzen.“ 1027 in der 10. Zinszahl.⁶⁾ Diese Freiheiten wurden von Kaiser Heinrich dem 4. im Jahre 1059 durch Freiheits- und Gnadenbrief bestätigt: „und sol auch der Vogt des Klosters / ob es der Abt begert / von einem Künge den ehehaftigen Ban empfachen.“⁷⁾ In seinem ausgedehnten Grundherrschaftsbezirk (Amt Muri, Boswil und seit 1321 Bünzen) hatte nun das Kloster Eigenjagd.

Als am Ausgang des Jahres 1414 zu Konstanz die große Kirchenversammlung zur Bereinigung der getrennten Christenheit eröffnet wurde, beherrschte Herzog Friedrich mit Tirol und allen Besitzungen Oesterreichs jenseits des Arlbergs auch den Aargau. Die Anklagen verschiedener Bischöfe und Edler gegen den Herzog, die Spannung zwischen ihm und König Sigismund wegen Zögerung des Herzogs, seine Lehen in Konstanz zu empfangen, was bereits im Anfang des Jahres 1415 Verhandlungen zwischen dem König und den Eidgenossen für den Fall eines Ausbruchs von Feindseligkeiten zur Folge hatte, schließlich die gegen den Herzog ausgesprochene Acht, deren Hauptursache darin lag, daß er auf die Anklage, Papst Johann XXIII. zur Flucht aus Konstanz verholfen zu haben, zur persönlichen Verantwortung nicht erschienen war, bewirkten den Befehl des Königs an die

Eidgenossen, die österreichischen Lande im Aargau in Besitz zu nehmen. Vor dieser Achterklärung hatte von allen Eidgenossen einzig Bern dem Könige Hülfe gegen den Herzog zugesagt,⁸⁾ die übrigen Orte hatten auf mehreren Tageleistungen der Werbung des Königs beharrlich den 50jährigen Frieden entgegengehalten, der nun in seinem dritten Jahre lief. Nachdem ihnen jedoch das Concilium im Ungehorsamsfalle mit dem Bann gedroht hatte, nahmen die Eidgenossen die österreichischen Gebiete im Aargau in Besitz. Was jeder Ort für sich eroberte, wurde sein eigen, und was sie gemeinschaftlich erkriegten, wurde gemeinschaftlich regiert. Das heutige Freiamt und die Grafschaft Baden wurden eine gemeine Herrschaft eidgenössischer Orte. Keller- und Kno-
naueramt fielen durch ausschließliche Eroberung an Zürich.⁹⁾

Der König betrachtete die Eroberungen der Eidgenossen als Eroberungen zu Handen des Reichs und fuhr fort, die dem Hause Oesterreich entzogenen Lande an das Reich zu nehmen oder von des Reichs wegen zu versetzen. Infolgedessen hielten die sieben Orte einen Tag zu Zürich, um über die Mittel zu beratschlagen, um sich den Besitz ihrer Eroberungen zu sichern. Die von Zürich ergriffen die Initiative und warben beim König um die Verpfändung der Veste Baden, sowie der Städte Baden, Mellingen, Bremgarten und Sursee mit den dazu gehörigen Aemtern. Am 7. Augustmonat gaben die zweihundert den Räten Vollmacht und Auftrag zum Abschluß. Darauf verpfändete König Sigismund dem Bürgermeister, Rat und Burgern gemeinlich der Stadt Zürich: „das Burgstal ob der genannten Statt Baden, das man nämpt den Stein und dazu die egenannten Stett Mellingen, Bremgarten und Sursee mit allen und jeglichen Richtungen, Zinsen, Nußen, Gülten, Stüren, Gerichten hohen und kleinen, mit dem Ban und allen andern ir zugehörungen, die wir von des Richs wegen uff dise Zyt daselbs habend und die von Oesterreich daselbs gehabt habend, nichts usgenommen.“ Alles dieses um 4500 Rheinische Gulden mit dem Beding, daß wenn der König oder seine Nachkommen die Pfandschaft wieder lösen wollten, noch 6000 Rh. G. für die Kriegskosten darauf geschlagen werden sollten,¹⁰⁾ auch soll Zürich

seine Miteidgenossen, die dessen Begehren, in diese Pfandschaft mit einstehen lassen. Am Mittwoch vor St. Johannstag 1415 nahm Zürich die regierenden Mitorte Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus förmlich und urkundlich in die Pfandschaft auf.¹¹⁾

Jetzt waren die herrschenden Orte in die Rechte des Hauses Oesterreich eingetreten. Die gemeinen Herrschaften wurden in ihrer aller Namen durch Landvögte regiert. Diese hatten die hohe Gerichtsbarkeit, die Lehensherrlichkeit und verwalteten die Regalien. Auf den Jahresrechnungen, welchen Namen die Sommertagsatzungen der regierenden Orte später erhielten, regulierten sich die Verhältnisse der Landvögte zu den Orten. Diese wurden bis zum Jahre 1712 regelmäßig in der Pfingstwoche zu Baden gehalten, später in Frauenfeld.

Besonders gewahrt wurden bei der Einnahme des Aargaus die hergebrachten Rechte der Städte Baden, Bremgarten und Mellingen. Der König erklärte sie zu Städten des Reiches unter dem Schirm der Eidgenossen und behielt bei der Verpfändung ausdrücklich alle Rechte, Gnaden und Freiheiten vor, auch bestätigte er alle Rechte und Freiheiten durch besondere Briefe.¹²⁾ Andererseits nahmen auch die Eidgenossen diese Städte in gleicher Weise auf und gaben darüber im Jahre 1450 jeder derselben einen besiegelten Brief.¹³⁾

Dem Kloster Muri bestätigte Sigismund „des nechsten Mittwochs von Sant Viti Tag 1415“ die althergebrachten Rechte: „alle und jegliche Fryheit / Recht / gute Gewonheit / Herkommen / Brieffe / Rodel / Stiffbuch / Lüte / Gerichte / Twing / Ban / Privilegien und Handvesten / wie die von Worte zu Worte luten und begriffen sind.“¹⁴⁾ Im Jahre 1431 stellte der Abt Georg Russinger im Namen des Convents an die in den Freiämtern regierenden Orte das Gesuch um Aufnahme in die landesherrliche Schirm und Kastvogtei. Durch feierliche Urkunde, ausgestellt am St. Gallentag des genannten Jahres wurde „sin ernstlich demütig Gebett von den Ständen angesehen.“ „Zu der Zyt / da das Land in unser Hand kam / haben wir den egenanten Abbt jörigen sinen Convent unnd das Gotshuß zu Mure unnd ihr Nachkomen in unsern sondern Schirm empfangen unnd genommen in dem Namen

Gottes unnd Sanct Martis. Darzu haben Wir bey guthen Thrüwen für uns unnd alle unser Nachkommen gelopt und verheißten dem egenanten Abbt jörigen sinen Convent und Gotshuß lassen ze belybend by allen jren Frigheiten / Privilegien / Gnaden / Briefen / Rechlungen / allen guten Gewohnheiten / als sy von alter herkommen sind / unnd als sy dero unßit her genossen habent.“¹⁵⁾ Der Wildbann verblieb dem Kloster. Trotz aller Gegenbestrebungen der Kirche war die Jagd selbst bei den höhern Geistlichen sehr lebendig. Der vorgenannte Abt Russinger muß ein großer Nimrod vor dem Herrn gewesen sein, man beschuldigte ihn sogar, die Grenzen seines Jagdgebietes bei Merenschwand überschritten zu haben.¹⁶⁾ Die Oltnung des Klosters von 1413 bestimmt: „des Gotshuß lüt ze Turmullen, in dem Wy und zuo Itental hant durch recht keinen vogt, denn es het ein Abt das recht, daz er ze meien und ze herbst mit sinen dienern und mit sinem gejegt sol han, so er will, ein mal wolbereit.“¹⁷⁾ Hier handelt es sich um das Recht des Territorialherren, von den Untertanen nicht nur ein Mal für sich und seine Begleiter, sondern auch für seine Jagdhunde und Jagdfalken zu verlangen, wenn er in sein Gebiet kam. Man nennt dieses Mal das „Vogelmal“.

Auch Abt Laurenz von Heidegg liebte die Jagd. Man sah ihn öfters in der Jagdgesellschaft, die aus Junker Hans von Seengen, Junker Hans Krieg von Bellikon, den Segessern von Mellingen und Meister Heinrich Bullinger bestand. Seit 1519 hat er sich von der Gesellschaft fast gänzlich zurückgezogen.¹⁸⁾ Im Jahre 1668, am 11. Dezember, sah sich der Landvogt der Freien Aemter veranlaßt, sich beim Abt zu entschuldigen, weil einige seiner Untertanen im „Woller Holz“ ein Wildschwein geheßt und solchem am folgenden Tage bis in den Klosterzwing gefolgt, wo sie mit Mühe von P. Großkeller von ihrem Vorhaben, das Schwein zu fangen, abgehalten werden konnten, „was solches nicht allein mit gemeinen Jägerrechten, sondern auch der hohen Oberkeit Jurisdiction widrig.“¹⁹⁾

Als 1678 Beat Jakob Zurlauben die Herrschaften Anglikon und Hembrunn erwarb und ein Fideikommis daraus machte, ging auch die Jagd in den Untern Freien Aemtern an ihn

über. Es scheint nun, daß Zurlauben die südlichen Grenzen seines jagdgebietes nur mangelhaft kannte und seine Jagden in den Zwing Boswil ausdehnte, was ihm von Seite des Gottshauses ernstlich verwehrt wurde. Einem Bericht ²⁰⁾ aus dem Jahre 1682, der diesen Gegenstand beleuchtet, entnehmen wir: „Zue wüssen, nachdemme Herr Beat Jacob zur Lauben, Alt-Amman Löblichen ohrts Zug vnd Landeshauptmann der Freyen Emtern von etwelchen der loblichen Regierenden ohrten erpethen vnd erworben, daß Ihme vnd seinen nachkommenden jehweiligen Eltisten von Mannstammen, daß Gericht zue Hembrunn vnd Anglikhen ein gwüsser Formb vndt neben dem auch die Jagbahrkeit in vnderen Empteren vndt zwar Lauth einer allhier beym gotshauß zue sechen gehabter Ohrstimm mit den Fomalien, das Jagen biß ahn daß ampt Mury etc. etc., welcher ahnstoß dem hochw. meinem gnedigsten Abbt Hieronymus zu nachende, id est excludendo Ampt Boßweil vnd Zwing Bünzen oder respective zue weit id est von seiten des H. Landtshauptman includendo Beede gemelte Zwing vndt also des gotshauß Jagbahrkeits-Marken vnd rechten directe nachtheilig vnd zue praeciudicieren gedunkht, die weilen das Ampt Mury seinen Ahnfang erst in der Rinderweid beym Bächlin vom Senti hero hat vnd also künfftig von zur Lauben Biß dorthin vnden her ahngesprochen werden möchte, Hat hochermelt Mein gnedigster Herr Bey obwohlerweltem Herren Amman zur Lauben selbst mündlich allhier im gotshauß hierüber sich beschwert und verdeutet Sie sich bey Loblichen Ohrten diesses als zue des gotshauß recht praeciudiz gegebner erlaubnus halber auch einkommen müeßten. Auf welches Herr Amman früntlich entsprochen, dessen vnnothwendig (uß Beysorg, ob villeicht hierdurch nit auch die vermelte Grichtbahrkeit alsdann widerumb difficultiert wurde, dan ohn diß noch wenigst 2 oder 3 Lobliche Orht nit einwilligen wollen) sonder dz vom alten her vndt im Freyamts-Vrbario dz territorium nur in 4 Theil getheilt alß Meyenberg, Mury, Ißkirch vnd dz vnder ampt vnd vnder dem namen des Muryamts verstanden werde alle des gotshauß Mury grichten, darunter auch Boßweil vnd Bünzen, nit Zwing Mury allein etc. Vndt daher auch sein Begehren Bey

den Lobl. Ohrten Jagens halber, da in selbigen Ohrstimmern gemelt seye Biß ahn dz amt Mury nit ahn Zwing Mury sine, sonder inclusive des gotshuß gricht, wie selbige anno 1663 gegen hoher Obrigkeit ordenlich mit steinen vnd einem Libell vßgmarkhet, Biß ahn den ersten Markhstein deß Zwing Boßweils etc. Wolle auch, daß dem also ein reuers von seiner Hand vnd pitschafft dem gotshauß zuestelle etc. Weilen eß aber etwaß zeits ahngstanden vnd man vf lenger warthen ein enderung ersorget, hatt ihn gnedigster A. R. P. Priorem Beuelcht, dz infra prima hebdomada Augusti 1682 (alß selbiger Bey den Ehrwürdigen Schwöstern zue Zug visitiert) er, wohlgedachter Herr Ammann dessen wider erinnert vnd darauf den 17. Aug. da Herr Ammann hieher kommen in der reiß vf Solothurn, die pension zue holchen, beyliegenden reuers lhro gnedigsten zue handen gestellt — — —.“ (Der Reuers, womit Zurlauben die Jagdgrenzen des Gotteshauses anerkennt.)

Die von den Landvögten ausgegebenen Jagdmandate waren auch im Amte Muri gültig: „Kund onde zu wüssen seye hiermit, die weyllen die jagdbahrkeit im Zwing und ambt Boßwyll und Bünzen (gleich wie im Ambt Mury) von uralten Zeiten hero dem Fürst-Gottshaus Mury zuständig gewesen, alls lasset unser gnädigste Fürst und Herr das jagen eben auff solche wys und form, wie das oberkheitliche Mandat luet, verbieten. Ist dasentuegen lhro hochfürstl. Gnaden Ernsthafter Befelch an alle Zwing und Ambtsangehörigen, daß diese diesem Mandat durchaus flyßig statt gethan werde aus Zuovollgleistung dessen auß Befelch Hochgedacht lhro Hochfürstl. Gnaden niemants jagen noch gewild fangen noch schießen solle ohne deroselben expresse Erlaubnus. dann allein diejenigen so von Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu bestellten jägeren mit Vollmacht ernamset sind und das gewilt in's Gottshaus zutragen schuldig. (sind)

Darauf die Förster, Dorfmeier und Holzgaumer flyssige Aufsicht tragen und die fehlbaren ohne alles ansehen des Gottshauses Ammann leiden und anzeigen sollen.“²¹⁾

Geben im fürstl. Gottshaus Mury den 6. September 1717
bescheint
Canßley Dasselbsten.

Die Vollmachten der Gottshaus-Jäger lauten:

„Dieweylen daß Fürst und Gottshaus Mure von seiner Ersteren fundation, und Stüftungen an in seinem Zwing und Nidern gericht den Jagdbahrheit bekommen, die mit voller gewalt zu dem Reformation-geschäft in freyen Empteren von den Hoch-Lobl. Regierenden Ohrten Deputierte Herren Ehrengesanten Laut des fürstl. Gottshaus Mure Eigens habenden Abscheid de Ao 1637 bey undersuchung selbiges deß Wildbahn halber lediglich verbleiben lassen, auch Ao 1663 unter Herren Landvogt Grebel bey ausmarchung der Zwingen und lauth Herrn Landschreiber Zurlaubens Attestation die Meinung gemäß dem vorbesagten Abscheid widerumb gehabt, der wildbahn sich so weit die Zwing und gricht erstrecken solle, daß der Ursachen des Fürstl. Gottshaus Mure Vier bestelten mit Nahmen Hanß Waltenspüehl von Haßle, Jakob Stöcklin von Türmellen, Frank Strebel von Buttwil und Hanß Jacob Rey von Haßle, allen aus dem Ambt Mure, der gemessene Befehl hiermit gegeben seye, selbige aller Ohrten innert des obvermelten fürstl. Gottshaus Zwing und gericht, nach habenden Wildbahnrechten jagen sollen und mögen. Zu Urkundt ist dieser Schein nur darumb, wann jemand unwüssend dieselben hierin hinderen wolte, vorzuweisen, Mit nachgeseßter Cangley Subsignatur geben worden, den 22. Octebris 1729. Fürstl. Cangley Mure.“

Einen Span hatte im Jahre 1766 Abt Bonaventura mit dem damaligen Landvogt in den Freien Aemtern Stadthauptmann Werdmüller von Elgg. Der Kanzler Förster wurde vom Abte zum Landvogte nach Zürich beordert, um gegen einen gewissen Schärer von Aeffiswil, der im Amt Muri rechtwidrig jagte, von Werdmüller aber eine Jagdbewilligung hatte, zu klagen, dabei muß der Kanzler dem Landvogt die Jagdrechte des Klosters energisch dargelegt haben. Werdmüller anderseits klagte über das schlechte Essen, das man ihm anlässlich der letzten Abrichtung im Kloster vorgeseßte hatte. Die Unterredung brachte kein befriedigendes Resultat, was aus dem nun folgenden Briefe ²²⁾ an den Hochwürdigen Gnädigen Fürst und Herr, hervorgeht und interessant genug ist, um veröffentlicht zu werden:

„... Gewüßlich kenne ich kein größeres Vergnügen, als allen meinen Nebenmenschen Gefälligkeiten und angenehme Dienste erweisen zu können, — und ist mir desnochen oft recht verdrießlich, wenn diese meine Begierde durch höhere Pflichten, die mir mein Amt und die Treue, die ich meiner hohen Obrigkeit geschworen, vorschreiben, zurückgesetzt oder eingeschränkt wird.

In diesem Fahl nun befinde ich mich in Bezug auf die Jagdbahrkeit in dem Ampt Mury und ich kann nicht anderst, als Ew. Fürstl. Gnaden in Ansehung Hochdero Beschwerden über das jagen in dem Amt Mury eröffnen:

Daß der bewußte Schärer von Aetiswyll, über den Hochdieselben klagen, nur dann zumahl strafbar ist, wenn er in dem Amt Mury gejagt, ehe ich ihn dazu in meinem Namen durch ein Patent berechtigt habe. Dann, da ich es als eine der wichtigsten und unverleßlichsten Pflichten, die ich als Landvogt auf mir habe, erachte, die Rechte der hochlöbl. Regierenden Ständen, die das Amt Mury so wie die übrigen ob. Freien Aemter durch Gottes Gnade schon so lange unabhängig beherrschen, bestens zuerhalten und zuvertheidigen: die jura venandi und venationis aber nach allen Rechten unter die Hoheitsrechte gezehlt werden wovon zur genugsamen Probe dient, daß der Regierende Landvogt und nicht das Fürstl. Gotteshaus die Jagd-Mandate in dem Amt Mury ertheilt: so spreche ich als Representant der Hoheit die Jagdbarkeit in dem Amt Mury an (so wie es auch einiche Unserer hohen Standeshäupter, mit denen ich mich hierüber unterredet, für billich erachtet) und glaube ich mich dermalen berechtigt, in meinem Namen daselbst jagen zu lassen: denn gewißlich weder die Vindicia Act. Murensium seu Acta foundationis Murensis Monasterii noch das Diploma Heinrici IV quo Fundatio Libertas Monasterii Murensis confirmatur, und noch viel weniger die Regulae St. Benedicti melden gar nichts von einer dem Gottshaus Mury zukommenden Jagdbahrkeit. —

Ich könnte mich also nicht anderst als sehr beleidigt befinden, da Hr. Canzler Forster, als er leßthin bei mir ware, auf eine so dreiste ungestüme, und der Ehrenbiethung die

einem regierenden Landvogt gebührt, entgegengesetzte Weise, die Jagdbahrkeit im Namen des Gotteshauses Mury angesprochen. — Wenn das Gotteshaus Mury von den regierenden Ständen einiche Rechte oder Privilegia zu der Jagdbahrkeit in dem Amt Mury bekommen haben, so dürfte Ew. Fürstl. Gnaden nur befehlen, mir die Acta hievon in Originali oder durch eine authentische Abschrift einzusenden, da dennzumahl Ew. Fürstl. Gnaden versichert seyn, alle nur zu erwartende Satisfaction zuerhalten. Auch wiedrigen Falls mache ich mir eine besondere Freud, Hochdenenselben / so wie ich es gegen die Commanderien Hißkirch und Hohrey und gegen die H. H. Chorherren von Münster gethan / die Jagd in dem Amt Mury auf Hochdero Ansuchen, Zeit meiner Regierung, salvo meo Jure, zuzugestehen. — Uebrigens kann ich Ew. Fürstl. Gnaden nicht verhalten wie unerwartet es mir war, zu vernehmen, daß von seithen des Fürstl. Gotteshauses Mury im Horben und in dem Amt Meyenberg / wo Es die mindeste Jurisdiction nicht hat / ohne mein Wissen ganze Jagdpartheyen sind angestellt und gehalten worden, und daß Ew. Fürst Gnaden Jäger mit dem Hünerhund auf die Feldhüner in das Amt Hißkirch hinübergangen: Welchen letzteren ich mir auch zur gehörigen Ahndung und Bestrafung vorbehalte.

Dies ist was ich Ew. Fürstl. Gnaden in ansehung des Jagens zuüberschreiben nicht hab unterlassen können.

Was nun das bey der letzten Abrichtung im Amt Mury gegen mich ausgeübte Verfahren des Fürstl. Gotteshauses in ansehung der Fastenspeisen anbetrifft, so kann ich Ew. Fürstl. Gnaden nicht bergen, daß ich durchdasselbe sehr aufgebracht worden und mit dem unempfindlichsten Gemüt hätte ich es seyn müssen. Die Abrechnung in Muri folgte sehr Nahe einer Genesung von der so gefährlichen Krankheit, die ich diesen letzten Winter ausgestanden, und die so wie unserer ganzen Stadt auch dem Fürstl. Gotteshause bekannt ware. Ich ließ desnahen durch meinen H. Canzleyverwalter den Herr Canzler Forster zu handen des Fürstl. Gotteshauses schriftlich ersuchen, daß man mich während meinem Aufenthalt zu Mury mit Fleischspeisen bedienen möchte, mehr darum, weil es meine noch schwache Gesundheit erfor-

derte, ab weilen mein Magen (so es im Fürstl. Gotteshaus schon vorher bewußt war) die gewöhnlichen Fastenspeisen nicht ertragen kann. Allein alles dieses ungeachtet, wurden mir zu Mury nichts als harte unverdauliche Fastenspeisen vorgesezt. Ich gestehe Ew. Fürstl. Gnaden von Herzen gerne, ich der ich vor 22 Jahren zu Cito, an der Taffel des Generalen vom Bernhardinerorden, einem meiner verehrungswürdigsten Gönnern, die ich mir auf meinen Reisen erworben, selbst an dem grünen Donnerstag Fleisch gegessen, ich der ich das, was in einem kath. Lande einem gesunden versagt wird, als eine Gefälligkeit mir erbatt, die ich als Representant der Hoheit das Recht hatte zu fordern; ich hätte von dem Fürstl. Gottshause Mury niehmalen ein solches Betragen gegen mich erwartet, das nur in denen älteren Jahrhunderten verziehen werden konnte, da man sich beeyferte, Vernunft und Menschenliebe zueinigen.

Allein eben so wenig können Ew. Fürstl. Gnaden von mir erwarten, daß ich mich der eröffneten Weise bedienen werde, inskünftig vom Fürstl. Gotteshause Fleischspeisen zu erhalten. Meine Würde und meine Denkungsart wären gleichstark dadurch beleidigt wenn einem Schein „Attestato“ von einem Medico aus unserer Stadt mehr Glauben beygemessen würde als die Versicherung des beeydigten regierenden Landvogts.

Nein, dazu kann ich mich nicht verstehen: aber von Ihre Excellenz dem Päpstl. Nuntio zu Luzern, von dessen hoher Gunst und verthrauter Freundschaft gegen mich, ich schon besondere Proben erhalten, und deme ich in diesem Zutrauen dieses die Fastenspeisen betreffende Betragen des Fürstl. Gotteshauses Mury gegen mich wirklich berichtet habe, und zugleich mit Freuden gemeldet, wie ich nach meinen unveränderlichen Bestimmungen gegen einen in meiner Obervogtei Bülach verstorbenen Catholiken gehandelt; Von seiner Excellenz sage ich, habe ich nach Hochdero angebohrenen, gerechten und menschenliebenden edlen Denkungsart, dieser Wochen in einem von Hochdensenben eigenhändig an mich geschriebenen, verbindlichsten, weitläuffigen Briefe (den ich mir die Ehre machen werde Ew. Fürstl. Gnaden selbst vorzuweisen.) alle Satisfaction hierüber erhalten, nebst Ver-

sicherung, daß inskünftige das Fürstl. Gotteshaus Mury meinem Verlangen in Ansehung der Fleischspeisen immer entsprechen werde.

Indessen erlauben mir Ew. Fürstl. Gnaden, Hochdieselben ebenso aufrichtig zu versichern, daß ich mich immerhin bestreben werde, meine Hochachtung und wahre Ergebenheit gegen Hochdero hohe Ehren Person bey allen Anlaessen Hochderenselben darzuthun, ab der ich die Ehre habe mit vollkommener Hochachtung zu verbleiben.

Ew. Fürstl. Gnaden

Bereitwilligster

Wermüller von Elgg, des Rathes der Stadt-
und Republic Zürich Stadthauptmann
und Landvogt der O. u. U. F. Aemter.

Zürich 3ten 8bris 1766.

Als Antwort sandte ihm Abt Bonaventur am 16. 9bris 1766 folgende eigenhändig geschriebene

„Praxtension“²⁸

„Das unter Schuß und schirm der hochlob. VIII alten Orthen stehende Fürstl. Gotteshaus Mury betreffend die Jagdbahrkeit in dem Amt Mury:

„Das Fürstl. Gotteshaus praetentiert: daß es in seinem etwelch 100 jährigen besiß der Jagdbahrkeit, so wie bishin ruhig und ungestört gelassen bleibe und gleich wie kein Herr Landvogt in dem Ambt Mury weder zu jagen noch Jäger zu bestellen jemals praetentiert hat, es also auch inskünftig darbey sein Verbleiben habe.“

NB. Diese Praetension ist Herrn Landvogt und Rathsherr Wermüller von Zürich schriftlich übergeben worden, habe P. Nicolaus sich unterschreiben lassen als Secretair ita testor. Bonav.: Abbas.

Der Landvogt muß bei seinen weitern Abrichtungen in Mury sehr liebenswürdig empfangen und wunschgemäß bewirtet worden sein. Auch seine Ansprüche auf das Jagdrecht hat er fallen gelassen; er schreibt S. Fürstl. Gnaden nach Beendigung seiner Landvogtei-Verwaltung am 12. Juni 1767²⁴):

„.... Da ich nun wiederum, dem Höchsten seye es gedanket, nach Beendigung meiner Landvogtey verwaltung glücklich zu Hause angelangt bin, so konnte ich keinen Augenblick länger anstehen Ihre Fürstl. Gnaden meine verbindlichsten Danksagungen für die vielfältige Gunst und Guttaten der Hochdieselben mir während meinem letzten freudigsten Aufenthalt in Hochdero hochansehnlichen Gotteshaus zuerzeigen beliebt zu wiederholen. Seyen Ihre Fürstl. Gnaden meiner unveränderlichen Dienstergebenheit gegen Hochdero Ehren Person so wie gegen hochdero hochansehnlichen Gotteshaus für immer versichert und betrachten Hochdieselben so wie ich das, was etwann in Ansehung der Jagdbaherkeit nur unter uns blos in die Frage gekommen, als ein Non-Ens, als eine Sache, die niehmahlen in ihrer wirklichkeit gewesen:

Ihre Fürstl. Gnaden erkennen daraus, wie weit ich entfernt bin, das Fürstl. Gotteshaus Mury in seinen ruhigen Besizungen anzugreifen....“

Bei der im Herbst 1788 unter Landvogt Reufftimann von Luzern gehaltenen Abrichtung wurde Korneli Ineichen von Isenbergswil vom Hlöbl. Oberamt um 12 Pfund gestrafft, weil er seinen Bruder Iosef, Jäger des Gotteshauses, bei Wegnahme seiner Jagdflinte geschlagen hat, — für das unerlaubte Jagen wurde Korneli vom Klostergerichte gebüßt. Der Januar 1789 war sehr schneereich und kalt, sodaß das „Gewild so hugrig und zahm wurde daß es bey Tag und besonders bey der Nacht den Wohnhäusern zulaufft und folglichen so leicht zu schießen oder gar zu fangen war.“ Das Wildererunwesen blühte! Das Gotteshaus sah sich veranlaßt, seine Amtsangehörigen ernstlich davor zu warnen:

„Hochfürstl. Gnaden unser gnädigster Thwing und Gerichts-Herr zu großem Dero Mißbelieben zu vernommen gehabt, daß in hiesigem Thwing und Amt wo dem Gottshaus das Jagd-Recht ganz allein zusteht, mehrere angehörige Ihren dem Gottshaus geschwornen pflichten gänzlich außeracht lassen, dem Jagen und Tussen bey Tag und bey nacht nachziehen, die gott-geheiligte Sonn- und fyrtäge dabey

entweihen, und ihre eigene arbeit, oder Handwerch samt ihrer Haushaltung dadurch vernachlässigen, als befehlen hiermit seine hohe Fürstl. Gnaden allen und jedem Thwings- und Amtsangehörigen, daß keiner weder bey Tag noch bey der Nacht mit Jagen, Tussen, oder Baißen, noch Vogelschießen sich betreffen lasse oder solches zu thun unterfangen solle, wo im Betreffungsfahl Ihnen nicht nur Ihre gewehr und flinten von den bestellten Gottshausjägern auß immer abgenommen sondern sie über dieß zu angemessener Correction und straff gezogen werden.“²⁵⁾

Im Oktober 1790 leistete sich der hochwohlgeb. Herr Müller, Landschreiber der Freien Aemter in Bremgarten das Vergnügen, mit einer Gesellschaft im Amte Muri einige Hasen zu schießen. Der Protest von Seiten des Gottshauses blieb nicht aus. „Wann aber die Jagdbarkeit in diesem Amte seit der Stiftung des Gottshauses und hierüber hoch. löbl. Eidgenössisch erhaltenen Schuß und Schirmbriefe, deren die frey Aemter regierenden hohen Ständen, bis dahin von dem Gottshaus allein besessen und benuget — auch die Herren Landvögt und Landschreiber ganz ohngestört gelassen — so versichert man sich hierseits, daß Euer Hochwohlgeb. allein aus ohngewissen dessen Freiheiten verlegt und künftig hiervon um so freund geneigt williger abzustehen geruhen werden, widrigenfalls man sich dieses Orthes gemüssig sehen würde, zu Handhabung seiner wohlhergebrachten Gerechtsame sich besser müßte verwahren zu suchen. Man schmeichelt sich von seiten des Gottshauses, daß Ew. Hochw. dessen beschwerende Vorstellung nur billigen Beifall geben werden, als man sich nicht vorstellen kann, daß die edle Denkungsart die Ihre hochgeehrten Herren Patrone dem Gottshaus ohnunterbrochen angegönnt, mit ostentlicher Kränkung dieser Gerechtsame sich verändere, sondern vielmehr die Beybehaltung deren festere und durch dero Ihre Persohn mit guter freund- und Nachbarschaft bevördert werde — da zumahlen Sie sich Verzeihel halten können — wie man auch Ihrerseits des Gottshauses denenselben bey allen Anlässen gangß ohntrügliche neuvermehrte ausnehmende Verehrung an tage zu legen, ohnermangeln werde.“

Die Jagdherrschaft des Klosters ging mit dem Jahr 1798 zu Ende.

Bremgarten, von alters her eine regierende Stadt, hatte bedeutende Herrschaftsrechte in einem Teil des sogenannten teilsweise zürcherischen Kelleramts und im niedern Freiamt, so auch das Jagdrecht. Darüber entstanden zwischen Bremgarten und der Landvogtei Baden wegen der Jagdbarkeit zu Zufikon, Berikon und Rudolfstetten einerseits, und zwischen Bremgarten und Zürich wegen derjenigen im Kelleramt und den Dorfschaften Oberwil, Lieli und Ob.-Berikon als im niedern Amt liegend, andererseits, fortwährend Kompetenzkonflikte. In einem Begleitschreiben zum Jagdmandat vom 17. März 1712 aus der landvöglichen Kanzlei Baden wird als Geltungsgebiet ganz allgemein „hiesiger Grafschaft Botmessigkeit“ bezeichnet. Das Mandat wird Bremgarten mitgeteilt, damit seine Bürger und andern Angehörigen des niedern Amtes sich vor Uebertretungen zu hüten wissen.²⁷⁾ Im Jahre 1717 will Bremgarten sein Jagdrecht im niedern Amt beweisen, indem es sich auf die Kapitulationen von 1450 und 1712 stützt, durch welche die Rechte Bremgartens von den acht alten Orten bestätigt wurden, ferner auf die Öffnungen von 1672 samt dem Badischen Urbar, welche die Rechte von Bremgarten im niedern Amt bestätigen, — bis an das Blut, während das Malefiz-Gericht an den Stein zu Baden gehöre.²⁸⁾ Am 18. November 1730 richtet Bremgarten an Landvogt Waser ein Schreiben, worin es sich gegenüber der von ihm mündlich geäußerten Verwunderung, daß die Bremgartner Bürger ohne landvogtliche Lizenz in dem Bremgarten gehörenden Niederamt jagen, auf die Öffnungen von 1672 und auf daß Schloßurbar zu Baden beruft, welche beide Quellen außer über das Blut ihm über alles andere zu richten überlassen und erwartet Wahrung seines uralten Possessoriums.²⁹⁾ Am 25. November 1730 erklärt der Landvogt das Jagdregal als ein mit dem Malefizrecht dem Landesherrn zustehendes Recht und kündigt an, daß er im demnächst zu erlassenden Jagdmandat sich aller der klaren Rechte der regierenden Orte bedienen werde.³⁰⁾ Am 2. Dezember ersucht Bremgarten den Landvogt um Frist für Konsultierung seiner angeführten

Dokumente, Innehaltung mit dem in Aussicht gestellten Mandat und Respektierung seines bisher innegehabten, von frühern Landvögten nie angefochtenen Jagdrechts.³¹⁾ Kurz darauf erläßt Waser ein scharfes Verbot gegen alles Jagen in der Grafschaft Baden ohne landvögtliche Bewilligung bei 50 Pf. Buße, evtl. Gefängnis- oder Leibesstrafe im Uebertretungsfalle und erwähnt noch speziell, daß das Verbot auch für das sogenannte Bremgartische niedere Amt gilt, das als in den Marchen der Grafschaft Baden gelegen bezeichnet wird.³²⁾ Am 19. Dezember gleichen Jahres kündigt die Stadt einen Rekurs vor die drei regierenden Stände gegen obiges landvögtliche Jagdmandat an und protestiert gegen event. weitere Maßnahmen von Seiten des Landvogts, worauf der Landvogt am 6. Januar 1731 sein Mandat bestätigt und vor Uebertretungen warnt.³³⁾

Darauf verlangt Bremgarten, man möge ihm das beanspruchte Jagdrecht im niedern Amt belassen. Unter Ratifikationsvorbehalt für die Obrigkeiten der regierenden Stände (Bern, Glarus, Zürich) soll der Stadt eine bescheidene Jagd auf Hasen, Füchse und Vögel bewilligt sein, für welche Erlaubnis sie sich bei jedem neuen Landvogt anzumelden hat. Jagdrecht und Gebot bleiben der Obrigkeit, Jagdmandate sind Bremgarten mitzuteilen.³⁴⁾

Im bereits erwähnten Rekurs legt Bremgarten die Gründe dar, mit denen die Stadt die Jagdbarkeit zu Zufikon, Berikon und Rudolfstetten als einen Teil des Niedern Amts zu behaupten vermeint, beruft sich auf den 300jährigen Besiß, die Kapitulationen von 1450 und 1712, die Offnungen von 1672, das 1684 bereinigte Badener Urbar, ein Schreiben der VIII alten Orte von 1593, Kauf- und Lehensbriefe von Berikon, Notifikationsschreiben zu landvögtlichen Jagdmandaten. Die Gegengründe der Landvogtei Baden gegen die Ansprüche Bremgartens berufen sich hauptsächlich darauf, daß das Jagdrecht der landesherrlichen Obrigkeit gehöre. Bremgarten habe hiervon keine Exemption, der 300jährige Besiß sei eine Usurpation, die Kapitulationen von 1450 und 1712 und die Briefe von Berikon seien nicht schlüssig, die Sondierung des niedern Amts von der Grafschaft Baden (in Jagdsachen)

sei willkürlich, der Brief von 1593 lasse nur einen Schluß betr. niederer Gerichtsbarkeit Bremgartens zu Zufikon, aber keinen betr. das Jagdrecht zu.⁸⁵⁾ In ihrer Antwort sucht die Stadt in weitausholender Begründung die von der Landvogtei angeführten Argumente zu entkräften und ihr Jagdrecht als ein zu Recht innegehabtes und seit Jahrhunderten ausgeübtes Recht darzustellen.⁸⁶⁾ Anlässlich der Jahresrechnung 1732 endlich beschließen die Abgeordneten der drei regierenden Stände unter Ratifikationsvorbehalt, daß Bremgarten aus seinem Kaufbrief keinen Spezialartikel für sein beanspruchtes Recht aufweisen kann, das Jagdrecht nach altem Herkommen behalten könne, nach weidmännischer Ordnung und nach den zu publizierenden Mandaten, daß aber das Strafrecht gegen Uebertreter der Obrigkeit vorbehalten sei, der auch das Hochgewild und das Jagdregal verbleibe.⁸⁷⁾ Im Jahre 1733 wird verfügt, daß die Jagdmandate des Landvogts der untern Freiämter dem Großweibel zu Bremgarten zu Händen des Schultheißen daselbst zugestellt werden sollen und die Bremgartner sie hierauf durch den Großweibel haben anschlagen zu lassen.⁸⁸⁾

Beim Uebergang des Kelleramts an die Gn. Herren von Zürich blieb auch der Wildbann Sache der Oberhoheit. Diese behielt sich denselben ausdrücklich vor, als sie mit Bremgarten „des Kelleramts halb“ den Vertrag von anno 1527 schlossen. Das Jagen in Zürichs Gebiet hatte sich nach der „Zürcher Allgemeinen Jägerordnung“ zu richten. Die Aufsicht über deren Exekution aber stand allein der verordneten Jägerkommission zu. Auch das Kelleramt war dieser Jägerordnung unterstellt und die Jagdfrevel waren deshalb nach Zürich zu verzeigen. Im 17. Jahrhundert mußten die „Hochengewilden“ im Kelleramt dem Landvogt in Knonau überliefert werden und sollten ihm zuständig sein. Die Jagd auf niederes Wild und speziell der Rebhühnerbann verlieh der Landvogt, namens der gnädigen Herren und Oberrn an Edelleute, zuweilen auch an die Stadt Bremgarten, bzw. an eines der dortigen Ratsmitglieder.⁸⁹⁾ So am 4. Mai 1668. „Hans Heinrich Meyer, Landvogt der Herrschaft Knonau verleiht im Namen der gn. Herren und Oberrn allen Wildbann im Keller-Ambt an h.

Sebastian Risser, des Raths und Sekelmeister der Stadt Bremgarten.“ Vorbehalten sind die „hohen Gewilden“, welche dem Landvogt überliefert werden und zuständig sein sollen; ebenso der Rebhühnerbann, den der Landvogt bereits bei Antritt seiner Verwaltung an H. Stadtschreiber Bucher auf dessen dringendes Anhalten hin übergeben hatte. Herr Risser hat das Recht, mit dem Bann nach belieben zu handeln „und so Ihm jemand wider synen willen einigen yngriff thete, es were mit Jagen, schießen zu verbotenen Zyten und jnsonderheit die Schnur zu seßen und andere derglychen unerlaubte Sachen, welche jeder Zyt verbotten sind und syn solind, soll er pflichtig sin, denselben zu Abstrafung zeleiden.“⁴⁰⁾ Im Jahre 1700 gewährte Zürich den Herren von Bremgarten „uff Ihr Ehrenpietig einkommen schriftlich ersuchen“ für die Dauer von 10 Jahren die Gunst „zu Recht weidmännischer Zeit in Bescheidenheit einen fuchß oder Hasen zu schießen.“ Einmal im Besiß der Jagdbewilligung mißbrauchten sie aber „diese Gnad“ und ließen „nicht allein in dem untern Freiamt zu Oberwil, Lieli und Ob.-Berikon das Jagen halber Bot und Verbot unter ihrem Namen thun und publicieren“, sondern sie maßten sich sogar das Recht an, die Jagdfehlbaren zu strafen. Es wurde ihnen deshalb anno 1706 durch ein „Räth und Burger Erkenntnuß diesere Gnad wieder revociert, daß keiner von Bremgarten mehr gelusten lassen solle, in dem Distrikt des Kelleramts und niedern freien Amts zu jagen, der hiesigen Jäger Commission und dem Landvogt zu Knonau der Befehl aufgetragen, auf die Uebertreter zu inviligieren und ihr im Druck verfertigtes Jägermandat zur Observanz in dortigen Kirchhörinnen verlesen und affigieren zu lassen.“⁴¹⁾ Wie mit der Landvogtei Baden entstand nun ein längerer Kompetenzstreit über das Jagdrecht gegenüber den Gn. Herren von Zürich. Im Jahre 1725 erließ Bremgarten wiederum ein Jagdmandat mit folgendem Wortlaut:

„Ehrsame Liebe undt Getrewe Undervögtl

„Ihr sollend kurz wüssen, daß niemandt, wer der auch seyn mochte, in dem Nidern Amt bis nach St. Verena Tag, weder Jagen, Vogel fangen, Düßlen noch in ander Weg dem Gewild nachseßen, sonder solches alles Männiglichen ver-

botten seyn, auch die fehlbaren angezeigt undt ohn vorzogenlich alnerr geleitet werden sollen, bey meiner Gndl. Herren Stratt und Ungnadt. ⁴²⁾

Canzley der Statt Brämgarten.“

Deswegen mußte sich eine Deputation, bestehend aus Schultheiß Schön, Joh. Franz Bucher, Obervogt im niedern Freiamt, Joh. Christoph Bucher, Schultheiß des G. R. und Secretarius Bucher am 3. Dezember 1725 zu einer Aus- und Rücksprache nach Zürich begeben, wo sie von Statthalter Hirzel, alt Silherr Ziegler, Ratsherr Lavater, Ratsherr Nabholz und dem Landvogt von Knonau empfangen wurde. Der Bericht an die Gn. Herren über die stattgehabte Auseinandersetzung lautet:

„Haben M. Hochg. Herren Verordnete, welche von besagten Bremgartner Herren Deputierten empfangenen Ehrenbietigen Gruß-Compliment und Versicherung der Continuation Ihres zu Euch M. G. H. tragenden huldigen Respects und Veneration, nicht ermangelt, selbigen die Anherrforderung und benant zu eröffnen, was Ihr M. G. H. zu wüssen vorbringind! Wardt Ihnen vorgehalten, welcher gestalten M. G. H. mißliebig zu vernommen gekommen, daß Bremgarten vergangenen Frühling oder Sommer sich unterstanden, das Jagen im Keller und Niederen Freyambt durch eigene Mandate zu verbieten, anby zu gebieten, die Fehlbaren nach Bremgarten zu leiden, da doch durch die Tractat von anno 1527 und 1700: Krafft welcher der Wildbahn zur Außdingung M. G. H. zustehet, Sie genugsam überzeugt seyn sollen, daß weiteres Sie an dem Wildbahn und Jagdbarkeit im geringsten kein Teil habind, hiemit auch weder an Gebott noch Verbott Theil haben könnind und cedierte man Ihnen nur die Gebott und Verbott in niedergerichtlichen und krafft Tractaten Ihnen zustehenden Fählen.“

Worüber in Antwort erfolget, „daß Sie zwahren M. G. H. den Wildbahn und die Jagdbarkeit nicht disputieren könnind, und verstehe sich Ihr dießfälliges Verbott nur auf Ihre Amtsangehörigen und Burgern, welche Sie nur um Ihrer ungehorsame Willen abstraffind. Im übrigen lebind Sie der getrosten

Hoffnung M. G. H. Werdind Ihnen die im Muriabscheid ertheilte Erlaubnuß zu recht weydmännischer Zeit Einen Fuchß oder Hasen schießen zu mögen, ferner gönnen.“

„Darauf Ihnen Ihre unbefugsamen Mandate wiederum refutiert (worden) anby der jagabar-Keits-Bewilligung halber verdeutet, daß der Muri Abscheid Sie obligiere, um die Jagdbarkeit Schriftlich by M. G. H. anzuhalten, welche Ihnen auch nach besagtem Muri Abscheid auff 10 Jahre bewilliget, nach der Hand aber, In Ansehung Ihrer der Hoheit gethanen Eingriffen widerum von M. G. H. aufgehobet worden, welche Bewilligung aber Im Fahl Sie übrige streitige Puncten halber das billige eingeben werdind, von M. G. H. wol wiederum zu erhalten seyn möchte.“⁴³⁾ Es half nichts. Bremgarten konnte das Jagen nicht lassen. Eine zweite deswegen nach Zürich beschiedene Abordnung vom 11. März 1726 mußte eingestehen, daß sie wider das Kelleramt keine „exceptiones“ machen könne, „wohl wüssind, daß der Vertrag de A. 1527 Zürich den Wildbann zueigne und Sie also das Jus venandi daselbst als ein gnädiges Concessum erkennen müsse“, allein weil die im niedern Amt liegenden Dorfschaften Oberwil, Lieli und Ob.-Berikon nicht im Kelleramtsvertrag inbegriffen seien, auch Bremgarten daselbst das Forstrecht habe, ein „jedweder Gerichtsherr vast durchgehend in seinem Gerichtsbahn jagen dorfte, auch Ihre gewesene Antecessores und insonderheit der Schultheiß Stahel von Zürich und der von Schönenwerdt als gewesene Zwingherren von Oberwyl und Berikon werdind gejagt und die Freyheit darzu gehabt haben. Also Bremgarten verhoffe, daß M. G. H. dortigen Enden selbige so wol bey dem Jure Venandi als Venationis gefl. bleiben lassen werden.“

Replik: Dieses sei eine neuere Distinction, davon man in vorigen Zeilen nichts gewußt, daß Bremgarten an diesen 3 Orten betreff der Jagdbarkeit mehr Recht sollte haben als im Kelleramt. Dazu sei das Forstrecht, das in Aufsicht und Besorgung der Hölzer und Waldungen bestehe, von der Wildbahn unterschieden, welch Letztere nach alten Rechten unter die Hoheits Regalia gezählt werde; das Erstere aber

auch einem niedern Gerichtsherrn zukommen könne. „Und weil M. G. H. in obbesagten Dorfschaften laut Cessionen und Öffnungen der Blutbahn und Hoheits Jura zustehend, so werde man denselben verhoffentlich den Wildbahn daselbst nicht disrespectlich machen, oder das Jus venandi und venationi sich widerrechtlich anmaßen wollen, als dadurch Ihre Hoheits Rechte empfindlich geschwächt würden; auch niemals von seiten Bremgartens außert wenigen Jahren ein solches practendiert, dagegen aber ein Stand Zürich durch die gedruckten und publizierten Mandate klar gezeiget und behauptet habe, daß sowohl in dem Keller- als nidern Freyamt Er allein das Recht habe, der Jagdbarkeit halber Gebott und Verbott zu thun, auch die Fehlbaren zu strafen und ob schon einige Gerichtsherrn sich findind die in Ihrem Zwing und Gerichtsbahn jagen dorfind, so geschehe es entweder ex inducto der Hoheit oder einer Special Acquisition, welche aufzuweisen Ihrerseits würde obligen, mithin auch auf der Muri Conferenz denen Abgeordneten von Bremgarten ausdrücklich von M. G. H. Ihren Gesandten gesagt worden sein solle, daß der errichtete Tractat So Ein eigener punctero der Jagdbarkeit hat, sich auf sämtliche Dorfschaften welche in M. G. H. Hohen Gerichten gelegen extendiere und gemeint sein solle: Also si diesfalles keine Exception machen könnind, sondern sich lediglich dem Muri Abscheid unterwerfen und zu folg desselben M. G. H. um die Bewilligung nach einem Fuchß oder Hasen zu schießen, Schriftlich ersuchen müssind, da dann auf solchen Fahl und daferne Sie in übrigen Vertrag und gemeiner Hoheits Rechte gemäß sich aufführen werdind, M. G. H. auch nicht ungnädig entsprechen werdind.“

Nachdem nun auf alle gemachten Vorstellungen die Brämgartisch Abgeordneten sich über obige Erklärungen nicht nähern wollten, auch keine andere Instruktion zu haben vorwandten, wurden Selbige unter „günstiger Ansinnung, sich eines besseren zu begreifen, wiederum dimithiert.“⁴⁴⁾

Dessen ungeachtet fuhr Bremgarten fort, Jagd und Jagdrecht für sich zu beanspruchen, was von Seiten Zürichs energische Verwahrung zur Folge hatte. Dies beweist das Aktum vom 22. August 1728, unterzeichnet von Statthalter

Hirzel, Obervogt Ziegler, Ratsherr Lavater und Kelleramtsvogt Nabholz:

„Wie wir durch M. G. H. Wolverordnete Herren Kelleramts-Ober Vögte zuverlässig berichtet worden, welcher gestalten Bremgarten, In Ansehung der Euch, M. G. H. im Kelleramt und nidern Freyamt allein zuständigen Wildbahn wiederum sich unterstehe, mit Eigenmächtiger Verbietung des Jagens und von denen Kelleramts-Angehörigen prae-tendierenden Anzeigung der diesfalls Fehlbaren, Lauht angeschlossenen Verbott Zedel aus der Canzley Bremgarten, Euch M. G. H. unbefugte Eingriffe in Ihrem hohen Gebott und Verbott zu thun, als haben M. Hochgeachtet und Hochge. Herren Verordnete dieses Wildbahns halber folgende untersuchung gethan:

a) Der Lehenbrief von Kaiser Sigismund zeigt, daß Er das Freyamt M. G. H. Löbl. Regiments-Vorfahren übergeben habe mit dem Pan und seinen Nützen und zugehörungen, worunter folglich auch der Wildbahn begriffen.

b) daß dann unter dem im angezogenen Lehenbrieff bemerkten Pan auch der Wildbahn zu verstehen seye, gibt genugsame Erläuterung die Kelleramts Offnung in dessen 3ten § versehen ist, daß niemand in dem Gricht Lunkhofen noch in Eines Herren Grafschaft „kein Horn erschellen solle, noch keinen weghaften bauet han.^{4b)} dan dem es ein Landgraf gebe.“

c) Solches bekräftigt auch der 5te Artikel des mit Bräm-garten anno 1527 errichteten Kelleramtsvertrages mit diesen nachdrücklichen Worten: Uns dem Bürgermeister, Rath und Burger der Stadt Zürich solle auch ohn alles Mittel zuständig seyn mit Nammen der Wildbahn, der Bahn über das Blut zu richten.

d) welches dann Bremgarten bey der Conferenz zu Muri Ao 1700 auch wiederum gestehen mußte, das der Wildbahn Euch M. G. H. ohne Ausnahme zuständig seye; So dann Sie dessen auch Ao 1668: geständig gewesen und Ao 1679 versprochen haben, das Jagen auch der Hasen im Kelleramt Ihren Burgern zu verbieten. Obgleich nun Ihnen anno 1702 von M. G. H. die Gnad auf 10 Jahre lang erteilt worden zu

rechten Zeit einen Fuchß oder Hasen schießen zu mögen, so ward diese Gnad in 1706 in Februario in Ansehung Ihrer mit abstraffung der Jagerfehlbaren gethanen Eingriffen im Kelleramt, Oberberikon und Lieli und Vebot wegen Jagen im nidern freyen Amt halber publicieren lassen, von M. G. H.-Rath und Burgern wiederum, und das für ein und allemahl eingezogen und cassiert, mit dem heitern Anhang, daß keiner von Bremgarten mehr gelusten lassen soll, in dem District des Keller- und nidern Frey-Amtes ohne Hochobrigkeitliche Straf zu jagen.

Weilen nun aus erzelltem sich erhellet, daß Bremgarten im geringsten keine Jagdbarkeit im Keller und nidern Amt sich anzumaßen hat, folglich danachen kein Strafrecht und weder Gebott noch Verbott praetendieren kann, zemahlen Ihnen bis dahin kein Gebott und Verbott dortigen Enden zugestanden worden als in Nidergerichtlichen Fählen. Als erachtete man nicht undunlich seyn, daß zu Beybehaltung M. G. H. diesfälligen klaren Rechten und abschneidung deren von Bremgarten geschehenen Usurpationen, an Sie Bremgartner eine Hochobrigkeitliche Andung deswegen abgelaßen anbey denen Untervögten im Kelleramt und nidern Freyamt selbstn Schrift oder Mündlich intimiert werde, für das künftig keine von Bremgarten auß in Ansehung der Jagdbarkeit kommende Gebott und Verbott zu respectieren, noch Einiche diesfällig Fehlbare dahin, sondern solche M. G. H.: hiehero selbst zu leiden: durch welches Mittel dann der Nidere Rat von Bremgarten von dergleichen Gebott und Verbott anlegungen verhoffentlich von sich selbst abstehen wird.“⁴⁶⁾

Wenn auch nur ungerne, so unterließ Bremgarten von diesem Zeitpunkt an, aus eigener Authorität in die Hoheitsrechte Zürichs einzugreifen. Es wird ihm aber auf Ansuchen hin aus Gnaden bewilligt, im Niederamt und im Kelleramt Hasen, Füchse und Vögel bescheidenlich zu weidmännischer Zeit zu schießen, dafür ist von jedem neuen Landvogt die Erlaubnis einzuholen.⁴⁷⁾ Das Jagdrecht und das Gebot bleibt der Hoheit und die Jagdmandate sind durch den Großweibel anschlagen zu lassen.⁴⁸⁾ 1734 am 31. August wurde Unter-

vogt Weltis Sohn von Oberwil um 20 Pf. gebüßt, weil er an Sonn- und Feiertagen gejagt hatte, desgleichen H. Renther Bucher, weil er obigem Untervogts Sohne gesagt, er habe Zürich im Jagen nichts nachzufragen, denn wer das Bremgartner Gebot und Verbot, so sie des Jagens wegen geben, verachte, der sei meineid.

Das Jagdrecht im Amte Hermetschwil gehörte dem Gotteshause daselbst. Wie die Aebte von Muri, so hatten sich auch die Aebtissinnen von Hermetschwil öfters gegen Eingriffe in ihre Jagdrechtsame zu wehren.

Im November 1645 war es Landschreiber Beat Jacob zur Lauben, der sich wegen Jagdvergehen bei der damaligen Frau Aebtissin, seiner eigenen Schwester, entschuldigen mußte. „....Ihr Geliebtes Schreiben Hab Ich abermahlen empfangen etc. vnd das Ihr Gnaden den gestrigen Tags wegen meines Jagens Etwas widerwillen vnd großen zorn vbernommen, ist mir von Herßen Leidt vnd gedenkhe zugleich, wie Ihro Gnaden vngern Hette, wan Ich ihren in Ihren lüsten Intrag Thuen wolte, so Ich nit gesinnet. Also Hoffe ich, daß si auch nit gesinnet seye, mir solches Als einem oberkeitlichen Amtman der Enden zue wehren vnd etwan Schaden widerfahren zue lassen. Ich Sag es in wahrheit, daß, So Ihro Gnaden Begehrten, ich gern allen mein Fang, der gahr Schlecht ist, vnd nit uff gwünnen, sonder Bisweilen zue Diver-tierung vilfältiger geschäftten, mit welchen ich in abwassen eines Landvogts heuffig Beladen bin, vnd für die vnderthonen auch Sorg tragen mueß, Angesehen mitheilen würde. Hoffe hiemit Ihro Gnaden werdendts in bestem verstehen vnd mein Herß erkennen, wie es an Ihm Selbst. So bin ich Hingegen vrpiefig, mich Jeder Zeit als einen treuwen fründt zue erzeigen. Ehender Ich aber Ihro Gnaden erzürnen, ich Ehender der Enden ablassen müessig gehen wolte. Also ist mein meinung vnd verbleibe Ich hinczwüschene negst Göttlicher Empfehlung....“⁴⁹⁾

Im November 1660 war es Joh. Seb. Ryser, Ratsherr zu Bremgarten, der mit drei Jagdfreunden „vssert dem Mohrenthal“ jagte, wo ein Hase erlegt wurde. Diesmal wurde die Klage von Seiten des Gotteshauses beim Schultheißen Im

Hoff in Bremgarten angebracht, der Herrn Ryser sofort davon unterrichtete. Die Folge davon war ein längeres Schreiben an das Gotteshaus, worin Ryser sein Befremden ausdrückt, daß man sich nicht direkt an ihn gewendet, worin er zugibt, im Amt Hermetschwil mit drei Herren gejagt und einen Hasen erbeutet zu haben „und wan mehr dergleichen Nidergewilds vns zur Hand gtoffen, (wir) ebenmessig auch wo möglich gefellt hetten, seitemahlen Herr Landtshauptmann Zur Lauben, demme Imnamen vnserer Gnädigen Herren vnd Oberen der 7-regierenden Orthen die hohe Jagdbahrkeit immediate oder villeichter gahr allein zuegehörig, solches nit allein erlaubt, sondern wegen Imme zue weit endtlegnen Höuwen so gahr ghaissen jagen.“ Auch ohne Erlaubnis hätte er, dank der bürgerlichen Gewohnheit und der gemeinen eidgenössischen Freiheit, Füchse, Hasen und Vögel schießen dürfen, was jedem gemeinen Mann erlaubt sei, auch die Escher, Birmenstorfer, Ottenbacher kämen bis vor die Stadt, um diese Wildarten zu erlegen. Auch auf dem Gebiete des Gotteshauses sei den Burgern von Bremgarten die Jagd gestattet und wenn es fernerhin dagegen Einspruch erheben würde, so würde es „Anderer Sentiment“ darüber zu vernehmen haben.⁵⁰⁾ Der Streit wurde durch den Abt von Muri, F. Aegidius, beigelegt. Er schreibt darüber unterm 28sten November 1660 an die Aebfissin: „... Als ich nun verwichnen montag die Kirchenrechnungen zu Bremgarten auffgenommen, hab ich Herren Schulttheiß Honegger (Schulttheiß im Hoff war nit bey haus) vnd Herren Obervogt Bucher zu einem Mittagessen eingeladen, vor dem essen aber in beysein meines E. Großkellers Pater Bancratii Ihnen angebracht wie das Herr Sebastian Riser Euch in Eweren wildban eintrag gethan vnd sogar in Seinem an Fraw Francisca (Klosterschreiberin in Hermetschwil) abgelooffnen schreiben, welches ich beiden Herren abgelesen, vorschützen wollen, als wan er vnd andere Burger von Bremgarten dessen guten fug vnd macht hetten, was hasen und dergleichen belange, welches aber ihr gar nit gestatten können vnd befinde ich mich darbey auch angegriffen, indeme beide Gottsheuser Muri und Hermatschweil gleiche rechte vnd also, was Hermatschweil

möchte zugemuthet werden, man gleich auch ein Consequenz auff Muri ziehen wurde. Weilen nun beide Gottsheuser den so wol hoch- als nidren wildban von vnuerdäncklichen zeitten als aigenthümblich besessen, als werden Sie auch von demselbigen sich nitt abtreiben lassen vnd hoffen hiermit wegen gutter gepflogener nachparschafft derselbigen trennung zu vermeiden, Sie ihre burger, sonderlich aber deren mitrath, Herrn Riseren, dahin halften werden, Sich weiteren eingrißs in vnserer iagbarkeitt zu bemüessigen. Auff welches ermeldte Herren mir geantwortet, daß Ihren etliche neben Herr Sebastian Rieseren beysamben gewesen, als Ewer schreiben an H. Schultheiß im Hoff, in welchem Ihr Euch wegen H. Risers iagen beklagt, angelangt, welches in ihrem beysein H. Schultheiß eröffnet vnd dessen inhaltt Herren Riseren vorgehalten, welcher sich begertt, raths zu erholen, seye ihme von beywesenden Herren geantwortet worden, möge es wol thun, aber wan ihme im künfftig etwas vnguts widerfahre, soll ers ihnen nitt kommen zu klagen. Auff dises habe Herr Riser Ewer schreiben begertt vnd alsobald Herren-Landtschreibers raths gepflegt, als muthmaßen Sie, er hab das schreiben an Fr. Francisca nitt aus ihme selbs, sonder aus anderem antrieb abgehen lassen. Seye aber ihme, wie ihm wol, solle ich versichert syn, das so wöllen sie die gutte zwüschen ihren und vnseren beiden Gottshäuseren gepflogene freunt- vnd nachparschafft der vrsachen halben nitt trennen; vnd müeste wol ein wunder sein, das Sie Sich des rechten anmassen wollten, in vnseren wäldern vnd wildbän in welchen sie bishero solches nitt geüebt noch gebraucht, zu iagen, da man dises Ihnen in Ihren aignen wäldern nitt gestatten wolle, in welchen doch Sie von vnuerdencklichen Zeitten so wol hoch als nider gewildt zu iagen gepflegt. Sollen wir deshalb versicheret sein, das Sie Ihre Burger von dergleichen eingriffen abhalten und insonderheitt mitt Herren Riseren also reden wollen, das Er vns kein weithere vngelegenheitt machen werde. Hab ich also von gemeldten Herren guette satisfaction bekommen und gedunkth mich, es habe einer in trübem wasser fischen wollen vnd zu dem endt Herren Riseren an den angel gesteckt. Dis

hab ich Euch berichten wollen vnd wünsche Euch von Gott dem Allmächtigen guffe gesundheit. Gott mit vns“⁵¹⁾ Im Jahre 1798 nahm die Jagdherrlichkeit des Gotteshauses Hermetschwil ein Ende.

Das im Jahre 1344 gestiftete Gotteshaus Gnadenthal hatte „Twing und Ban“ zu Nesselbach und damit auch das Jagdrecht. Laut Urkunde vom 5. Mai 1670 übergibt die Gn. Frau Maria Aebfissin sowie die Priorin und der gemeinsame Convent unter Bestimmung ihres zugeordneten Visitators die Gerichtsherrlichkeit über das Dorf Nesselbach mit Zwing und Bann und allen Rechten dem Wohl. Erw. Gestrengen Hrn. H. Ludwig Zurlauben, Ritter, ihm und seinen Erben und Nachkommen.⁵²⁾ „Ohne der Beiden Willen (Gemeinde und Zwingherr) darf Niemand einen Einschlag und Niemand aus dem Gemeindeholz neue Wege machen; dabei verbleibt dem Zwingherrn der Wildbann gänzlich.“⁵³⁾ Später zog das Kloster die Gerichtsbarkeit wieder an sich und verlor sie erst im Revolutionsjahr 1798.⁵⁴⁾

Das Recht, in den Wäldern des Zwings Tägerig zu jagen, stand dem Zwingherrn zu. Vergehen gegen dasselbe wurden empfindlich bestraft. So büßte das Gericht 1767 den J. H., weil er mit einem Jagdrohr öfters auf den „Tuß“ (Schleichjagd) gegangen, mit 1 Pfund; den J. Bl., der des gleichen Vergehens beklagt war, die Anschuldigung aber bestritt, mit 30 Pfund. Die Gerichtsbarkeit im Zwinge Tägerig dauerte bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft.⁵⁴⁾

Nördlich vom heutigen Weiler Unterreuzegg, dicht an der Reuß, stand die Burg der Edlen von Reuzegg. Macht und Besiß, wie persönliche Tüchtigkeit machte sie zu angesehenen Leuten und zu Habsburg's Freunden. Außer Twing und Bann zu Reuzegg hatten die Reuzegger im 13. Jahrhundert die Vogtei zu Hünenberg, welche die Edlen von Hünenberg von ihnen zu Lehen trugen,⁵⁵⁾ und Herrschaftsrechte zu Sins, Meienberg und Auw. Hier jagten die Reuzegger und seit 1429 als ihre Nachfolger die Luzerner Hans Iberg, Melchion Ruß und Ritter Albert von Silinon.

Wir sehen, das Jagdrecht hat seit 1415 teils der Staat in Anspruch genommen, seine Ausübung war Privileg einiger

Bevorzugten, teils war es in Händen der Klöster oder Territorialherren. Die große Masse der Bevölkerung war entrechtet.

Im Jahre 1500 beschwerten sich die Leute aus den gemeinen Aemtern durch ihre Boten vor den eidgenössischen Orten in Betreff der auf den Tag der Jahresrechnung erlassenen Beschlüsse wegen den Bußen und des Verbots, Wildpret mit Büchsen zu schießen, bekamen aber den Bescheid, es soll vorderhand bei der erlassenen Schlußnahme sein Bewenden haben. Weil der Hilfiker (Bote) zu Baden freventlich geredet habe „es plibe niemand dabey“, so mußte er 5 Pfund zu Buße geben.⁶⁶⁾ Die „Hochgwilden“ mußten auch im Freiamt dem Landvogt ausgehändigt werden. Als ein im Jahre 1643 in der Gegend von Ermensee erlegtes Wildschwein von der Gemeinde nicht dem Landvogt, sondern dem Propst zu Münster gebracht wurde, kam die Sache vor die Tagsatzung. Hier wurde aber die Unwissenheit der Gemeinde in Betracht gezogen und von einer Strafe abgesehen. Damit aber dergleichen Handlungen den Obrigkeiten an ihrer Gerechtsame des Wildbannes nicht prejudicierlich seien, nimmt man die Sache in den Abschied.⁶⁷⁾

Am 16. April 1653 beklagt sich die Bauernsamer: „es syg seyß etlichen Jahr her verboten gewesen, daß Gewild zu fangen und zu schießen, welliches Sy wiederumb begehinn zu haben wie vor alter her, wyl die Füchß und Hasse Ihne jm Saame große schade thüygind — man Ihne zulasse wele, selbige zu alle Zyte uß Ihre güetere zu jage, und mit Schnür oder wie sy suste könnind, dieselbe zu fahe.“⁶⁸⁾ Sie wurde abgewiesen. Als die lange Unterjochten in den Bauernkriegen 1648/53 sich des Druckes erwehren wollten, da war einer der wichtigsten Gründe, der die Bauern unter die Fahnen des Aufruhrs reihte, die Forderung, daß jeder frei pirschen dürfe.⁶⁹⁾ Die Bauern wurden geschlagen! —

Wenn ein Untier sich im Lande bemerkbar machte, so wurde „gestürmt“. Ganze Dorfschaften waren verpflichtet, den Landvögten oder den damit Beauftragten Treiberdienste zu leisten, was zweifellos eine Art Frondienst war. Im Jahre 1654 beschlossen nun einige in Niederwil versammelte Pfarr-

herren, das Stürmen dieses hohen Jagens wegen nicht mehr zu gestatten. Doch die hohe Obrigkeit wollte von einer Aenderung des Althergebrachten nichts wissen. Der Landvogt ließ durch seinen Landschreiber dem Dekan des Priesterkapitels folgendes Schreiben zugehen:

Wolerwürdiger etc.

„Es ist bericht eingelanget, Als soltendt etliche pfarrhern An verschiner nachkilchwychung zu Niderwyl beysamen versamlet sich endtschlossen haben, daß Stürmen wegen deß hohen Jagens nit mehr zu gestadten, sonder solcheß den Sigristen vndt durch vß zu verpieten. Nun Ist offenbahr, daß zu dem Jagen der wildtschwyn, Wölfen vndt dergleichen gwildt ein zimblische Anzaal deß volchs erforderlich (ist) vndt bey so kurzen dāgen vndt in so geschwinder erheuschender Zeit (es) vnmüglich (wehre) Ist, ohne stürmen (welches vohn Altem vndt noch vnderwylen sowol disserer Enden alß anderer herschafften vmb dergleichen vndt Andern sachen ohne Diffamation der gloggen, Kilchen etc., auch schaden der pfarhern Also gebrucht worden) daß volch zu colligieren, gestalten dan vs mangel dessen daß Jagen vnderlassen vndt hiemit genzlich Abgestrickt werde.

2^o Ist auch vnzhero weder vohn Ire babstlicher Heiligkeit noch vnserem ordinario, dem bischoff, In deroselbigem Namen, Als denen solches gebührte, noch auch vohn der weltlichen hohen oberkheit disser Enden daß Jagen An Sonoder fyrtāgen verpoffen gewāssen. Vndt so es denselbigen Abzustellen beliebte, würde Ja menniglich gehorsammen sollen etc. Es ist Aber bekhandt, daß nebendt demme auch schon hiavor vohn einem gewūssen pfarhern sogar An wārdāgen daß Stürmen vngern gesehen vnd diejenigen, so eß vß befelch Irer Vohrgeseßten Obrigkeit wārekställig machen solten, vnbewüst vß waß yffer, Abgehalten, hierdurch zur vngehorsamme gebracht worden etc. Also weilen vff soliche Formb die hohe Landtsoberkheit sowol An der hohen Jagdbarkheit Alß Iren gehöriger gehorsamme geschwächt wurde, Auch ohne daß sachen sindt eineß wytern vssehens, Als habe ich ‚E‘ (wolerw) In namen Jeßigen Herren Landvogts

vndt meiner wenigen persohn Euer woler (würden) dienstlichen pitten wollen, daß dieselbige Als vohrgeseßter Decanus dissere besorgende vngutte Inconuenienz Irem hohen Judicio vndt Discretion gemäß vnderbrechen helffen vndt nit zulassen wellen, daß hiervohn schädliche Discrepanzen endtstehen vndt ettwelche vnderthonen durch veranlassende vnghorsamen In die straff khumen soltendt; wie den wol zu erachten Ist, daß einmal bey solcher bewandttuß ein hohe obrigkheit die gebühr manutenieren vndt Ire autoritet erhalten Lassen werde. Darumbe habe Ich zu schleuniger Ablöhnung obersorgenden erfolgs auch vß herzlicher Anneignung zu beharlicher Conseruierung deren Endtzwüschemdt den geistlichen vndt wältlichen vorgeseßten sit nunmehr etlichen Jaren zu Irem auch der vnderthonen vndt vndergebenen Teilen nuz gepflogenen guter Correspondenz In Allerbesten vndt vertraulichster Wolmeinung Euer wolerwürden Alleß vnverwyllt verständigen vndt hierdurch meineß theilß mein fridliebendes herz eröffnen wollen.⁶⁰⁾

B. Berholz, Landtschreiber.“

Bisweilen wurde von den Ständen die Erlaubnis zum Jagen an Partikularen bewilligt. So gewährte der Landammann und Rat zu Schwyz am 14. März 1687 dem Wohlerw. und Gestrengen Hr. Guardi Hauptmann Sebastian Emanuel Thanner auf sein Ansuchen hin „weil Er Eine Zeit im Jahr seine belustigung und Leibvergnügen auf seinem Hof und Gütern in Sarmenstorf in den freyen Emteren des Ergövs habe und nach für bas gesunnet werr, by seinem mehr zunehmenden geschaffen auch zuo Zeiten da etwelcher Leibesergöglichkeit und sonderlich in der Jagd zuo haben“, daß er, seine Söhne und Nachkommen zu allen Zeiten, wenn sie sich auf ihren Gütern aufhalten, die Jagd ausüben dürfen.⁶¹⁾ Die Herren Thanner scheinen von dieser „Gnad“ reichlich Gebrauch gemacht zu haben, denn sie beanspruchten sie nicht nur für sich, sondern luden auch Freunde und Bekannte zu ihren Jagden ein, was den damaligen Landvogt Schindler veranlaßte, einen diesbezüglichen Bericht an die G. H. von Zürich zu erstatten, worauf im November 1687 in Antwort erfolgt: „Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich urkun-

den hiermit öffentlich demnach uns durch Unsern dermahli- gen Landvogt in den freyen Empteren gebührend zu verneh- men gegeben worden, welchermaßen Herr Stadthalter Tan- ner von Ury unserm durch unterm dreißigsten Marty gegen- wärtigen Jahres ausgefertigten Ohrstimm Ihm und den Seini- gen Allein ertheilten Gnad der Jagdbahrkeit anejo dahin zu brauchen unterstehe, daß er den Lieutenant Kreßen von Schöngen villfältig auf die frey Embterische Jagd geführt, auch andere Frey-Embterische Underthanen auf die Wild- schwein-Haß anführen wollte, mit gehorsamstem Ersuchen, Wir wollten solchen Unordnungen steühren. Wir haben hier- auf Einhellig erkennt, das angezogene Gnad der Jagdbahr- keit einzig und allein auf Ermellts Hoh. Stathalter Tanners Ehren-persohn und nachkömmlingschaft Männlichen Namens als Besißer gwässer Höff und Gütern zu Sarmenstorff, ge- meint und verstanden seie. Inn der heithern und ausdrück- lichen Meinung, daß Sie mit diesem Jagen niehmanden das seine untretreiben, deßglychen anderen in Ihre etwann deß- halber habende absonderliche Rechte keinen nachteiligen eingriff thun, auch nicht befugt sein sollen, jemand andern zum jagen zubrauchen noch anzustellen, dann wofern Sie in dem einen oder anderen hierwiderhandeln, und diese unsere Gnad weitheres mißbrauchen theten würden, Wir unumgäng- lich verursacht würden, unsere bereits ertheilte Orths-Stimm wiederumb zu annullieren und aufzuheben.⁶²⁾

1728 wird im „Eichi“ (Wald zwischen Sarmenstorf und Hilfikon) eine Wildschweinjagd abgehalten. Da sich auch Wölfe im Lande zeigen, muß das Wolfsgarn frisch geflickt werden.⁶³⁾

Im Jahre 1758 wird gegen den abtretenden Landvogt Schuler geklagt, er habe durch zahlreich erteilte Jagdpatente die Wälder verödet. Um seine Einnahmen zu steigern, ließ er sich dafür von seinen Untertanen gut bezahlen. Die Land- vögte der gemeinen Herrschaften, schreibt Müller,⁶⁴⁾ waren zum großen Teile die Nachbilder jener Prokonsuhr und Land- pfleger römischen Angedenkens. Viele von ihnen verstanden nichts so gut, als ihre Einnahmen durch Kniffe und Erpres- sungen zu vermehren.

An Hl. Dreikönigen des Jahres 1772 wurde im Tannwalde bei Anglikon auf ein Wildschwein Jagd gemacht, Garne gespannt und die „Minderjährigen Knaben ein geschickt, solche auß zu jagen, Welches mit großem Tumöhl geschehen. Obiges Wildschwein ist ganz rasset in dem Walde hin und her geloffen. Entlich in Völliger Wuof und Wildsucht ganz geschnähl dem garne zuo, wie sie solches erblikhet — hat sie ein Sprung genohmen — und die Mannschaft auf sie dar mit axen und Beiller gehauen und geschlagen Biß si tod — auff welches alles freüid bezeugt mit Juxen und schießen. Nach dem hat man solche auf ein Schliten genohmen und heimgefuört. An dem Gewicht ist sie gewässen 250 Pfund.“ ⁶⁵⁾

Im Jahre 1807 erhob Peter Isler „flächthändler“ in Wohlen Klage gegen Xaver Meyer von Hilfikon „weil besagter Xavery in des Jakob Lüthys Haus sich gerühmt, schon viele hundert Hasen-Strike gemacht und schon viele Hasen gefangen zu haben. Bei Anhörung dieser höchst verbottenen Handlung ließ es, schreibt Isler, meine Rechtschaffenheit nicht länger zu, ihn einer That prahlen und rühmen zu hören, für die er billig sollte laut Gesätz bestraft werden, ich hieß also den Wirth wie auch alle Anwesenden an die Worte denken. Aber Xaverys Unverschämtheit ging noch weiter, er fing an, mich auszulachen, vielleicht um mir, der ich billig über ein so gesäzwiedrige Sach etwas zornig wurde, im Zorn ein unbesonnenes Wort abzulochn, damit er gar noch mich verklagen konnte. Ha, sagte er, Du verklagst mich nicht, schon viele Hasen habe ich gefangen, nicht nur einmal, sondern mehr als zehnmal wiederholte er dergleichen Reden.“ ⁶⁶⁾

Wie der Xavery bestraft wurde, konnte nicht ermittelt werden, leider aber muß konstatiert werden, daß sein verwerfliches Handwerk auch heute immer noch Nachahmer findet.

Das Volk empfand das herrschaftliche Wildbannrecht je und je als etwas Unbilliges und Ungerechtes. Ihm war mit der Verbannung der Jagd ein uraltes Recht entrissen worden. Mit dem Untergange der alten Eidgenossenschaft und dem Verschwinden der Untertanenländer wurden die Verhältnisse

erträglicher. Heute jagt der Millionär und der Schuldenbauer, der Fabrikarbeiter wie der Pfarrherr.

Schwächlinge, Nörgler und weichliche Sophisten behaupten, daß sich im Weidwerk nur die Blutgier des Menschen offenbare. Aber wie wenige kennen, die so sprechen, das Weidwerk und die Jäger. Die Natur ist es, die den Weidmann begeistert und gefangen nimmt, die wundersame Natur, die sich im Rauschen der Blätter, im Aesen der Rehe, im Streichen der Wildente, im Murksen der Waldschnepfe, im Schleichen des listigen Fuchses, aber auch im Jubilieren der gefiederten Freunde so herrlich und immer wieder neu offenbart. Der weidgerechte Jäger schleicht nicht nur mordlustig umher, vielmehr hegt er mehr als er tötet, schont mehr als er jagt, nach dem alten Weidspruch:

„Das ist des Jägers Ehrenschild
Daß er beschützt und hegt sein Wild
Weidmännisch jagt wie sich's gehört
Den Schöpfer im Geschöpfe ehrt.“

Wen einmal der Zauber gepackt hat, der im Weidwerk liegt, den läßt dieser Zauber nicht mehr los bis zum letzten Atemzuge. Wir verstehen, daß das Weidwerk unter den ritterlichen Tugenden vergangener Zeiten obenan stand; wir fühlen, daß die Jagd mehr ist als ein bloßer Sport, denn es gibt keinen Sport, bei dem so der Mut geweckt wird, die Kräfte und die Sinne geschärft werden, bei dem es so darauf ankommt, höchst entwickelte tierische Instinkte zu überwinden, feinst ausgebildete Listen zu überlisten, wie hier beim Weidwerk im grünen Revier. Das Weidwerk ist eine Erholung, würdig echter Männer. Weidmannsheil!

Den verehrten Herren, die mir bei Beschaffung des Materials behilflich waren, besonders Herrn Dr. H. Ammann, Staatsarchivar in Aarau, Herrn Dr. G. Kurz, Staatsarchivar in Bern, den Herren vom Staatsarchiv Zürich, Herrn Lehrer A. Rothlin in Villmergen, Herrn Dr. Bosch, Seengen, spreche ich für ihre Mühe und Freundlichkeit den verbindlichsten Dank aus.

Literatur:

- Anzeiger für schweiz. Altertumskunde Bd. II, 1900.
Bronner: Der Kanton Aargau, Bd. I, 1844.
 Celtische Alterthümer, Bern 1783.
Gasser: Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit, 1930.
Gengler: Der Schwabenspiegel, 1875.
 Geschichtsfreund, Bd. I.
Göldi: Die Tierwelt der Schweiz, 1914.
Hoernes: Urgeschichte der Menschheit, 1926.
Huber: Schweiz. Privatrecht, Bd. 4, 1893.
 19ter Jahresbericht der schweiz. Gesellschaft für Urge-
 schichte.
Jörmann: Das Jagdrecht Gemeiner III Bünde, 1926.
Keller: Dorfchronik von Sarmenstorf, 1862.
Kiem: Gründungsakten des Klosters Muri.
Meier S.: Kulturhistorisches aus dem Kelleramt, 1904.
 Geschichte von Tägerig, 1915.
Meier-Donat: Dorfchronik von Wohlen.
Merz W.: Zur Geschichte der Jagd im Aargau, Separat-Ab-
 druck des Aarg. Tagblattes, 1925.
Mittermaier: Grundsätze des deutschen Privatrechts, 1842.
Müller: Der Aargau, Bd. I, 1870.
Müller Joh. v.: Schweizer Geschichte, Bd. 3.
Segesser: Rechtsgeschichte der Stadt und Republic Lucern,
 1850.
Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1889.
Studer Th.: Abh. über die Tierreste der paleolithischen Nieder-
 lassungen am Schweizersbild bei Schaffhausen.
Studer B: Murus et Antemurale, 1720.
Tschudi: Helvetische Chronik, III, 1734.

Gedruckte Quellen:

1. Argovia III, IX.
2. Abschiede Eidg.
3. Quellen zur Schweizergeschichte: Das habsburger Urbar (1308), von R. Maag, P. Schweizer und W. Glättli 1894/99, 1904.

4. Urkunden in „Beiträge zur Geschichte und Literatur des Kantons Aarau“ von Kurz und Weißenbach, 1846.

Ungedruckte Quellen:

Offnung v. Hof Boswil 1637 (Im Besiß der Hist. Gesellschaft Freiamt).

Urkunden und Mandate in den Staatsarchiven Aarau, Bern und Zürich.

Quellenangabe:

Zu Abschnitt „Die Tierwelt der Schweiz einst und jetzt“.

- 1) Göldi, Die Tierwelt der Schweiz, S. 30.
- 2) 19. Jahresbericht S. G. f. Urgeschichte, S. 28.
- 3) Hoernes, Urgeschichte der Menschheit, S. 35 ff.
- 4) Abhandlung: Ueber die Tierreste der palaeolitischen Niederlassung am Schweizersbild bei Schaffhausen.
- 5) Studer: Abhandlung.
- 6) Göldi, S. 147 ff.
- 7) Anz. für schweiz. Altertumskunde, Bd. II, No. 1, S. 3.
- 8) Müller, Der Aargau, I. Bd., S. 9 ff.
- 9) Göldi, S. 151 ff.
- 10) Geograph. lib. IV, pag. 318.
- 11) Celtische Altertümer, Bern 1783.
- 12) Capitul secund. A. 813 ut vicarii Luparios habeant unusquisque in suo ministero duos.
- 13) W. Merz: Zur Geschichte der Jagd im Aargau, S. 5.

Zu Abschnitt „Jagdrecht – Jagdmandate“.

- 1) Das Jagdrecht Gemeiner III Bünde, S. 4.
- 2) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 121.
- 3) Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, § 261.
- 4) Cap. C. M. Capitel III A. 789.
- 5) Carlomanni principis, Cap. I A. 742.
- 6) Lex Alamanorum, Lit. 99, Cap. 1.
- 7) Ebendasselbst, Lit. 101.
- 8) Kiem, Act. fund. Mur. monast., S. 16.
- 9) Rechtsbuch aus dem 13. Jahrhundert.
- 10) Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt u. Republik Lucern, VII. Buch, S. 309.
- 11) Rathsb. V. B. 1457 in vig. Sim. und Jud.
- 12) Mandat v. Mittwoch nach Quasi modo 1551.
- 13) Gedrucktes Mandat vom 20. Mai 1649.
- 14) Zürich, Staatsarch. Mandatesammlung, T. III.
- 15) Jager-Ordnung 1691, M. D. C. und Cap. I.
- 16) Offnung v. Hof Boswil a. 1637.

- 17) Ebendasselbst.
- 18) Staatsarch. Aarau, Faszikel Jagd.
- 19) Staatsarch. Aarau, Fasz. Jagd.
- 20) Argovia III, fol. 156.
- 21) Merz, Zur Geschichte der Jagd im Aargau, S. 21.
- 22) Bronner, Der Canton Aargau I, S. 474.
- 23) Aarg. Kantonsblatt.
- 24) Bezirksverwaltung, Aktum 1. Sept. 1807.
- 25) Bronner I, S. 132.
- 26) Aktum Aarau, 21. Heumonaf 1803.
- 27) Aarg. Kantonsblatt 1803, S. 193.
- 28) Auszug aus dem Rathspratokoll v. 26. Sept. 1803.
- 29) Aarg. Kantonsblatt v. 31. Weinmonaf 1803.
- 30) Merz, S. 24.
- 31) Merz, S. 25.
- 32) Merz, S. 26.

Zu Abschnitt „Jagdbetrieb und Jagdstreitigkeiten“.

- 1) Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit, S. 11.
- 2) Ebendasselbst, S. 61.
- 3) Der habsb. Urbar, S. 167 ff.
- 4) Geschichtsfreund, Bd. I, S. 162.
- 5) Pl. Weißenbach in Beiträge zur Geschichte und Literatur des Kantons Aargau, 1846, S. 78 ff.
- 6) Murus et Antemurale II, S. 6, Acta murensia in Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. III.
- 7) Murus et Antemurale II, S. 16.
- 8) Amtl. Sammlung der ältern eidg. Abschiede, S. 47.
- 9) Joh. v. Müller, Gesch. d. Schweiz III Cap. I. S. 56.
- 10) Urk. Mittwoch v. St. Thomas 1415. Silb Buch im Staatsarch. Luzern, Blatt 31 b.
- 11) S. E. E. A. No. 108 v. 8. Heumonaf 1415.
- 12) Reg. des Arch. der Stadt Baden II, No. 215.
- 13) Tschudi II, 555 ff.
- 14) Murus et Antemurale II, S. 20 ff.
- 15) Murus et Antemurale I, S. 50.
- 16) Rothbuch v. Luzern II 45.
- 17) Argovia IV, S. 294.
- 18) P. Kiem, Geschichte der Bened. Abt. Muri-Grus II. Bd., S. 277.
- 19) Akt. Faszikel, Jagd, Staatsarch. Aarau.
- 20) St. Arch. Aarau, Fasz. Jagd.
- 21) Staatsarchiv Aarau, Fasz. Jagd im Amt Muri.
- 22) Original Staatsarchiv Aarau, Fasz. Jagd Amt Muri.
- 23) Original Staatsarchiv Aarau, Jagd im Amt Muri.
- 24) Original Staatsarchiv Aarau, Jagd im Amt Muri.
- 25) Staatsarchiv Aarau, Faszikel Jagd Amt Muri.

- 26) Staatsarchiv Aarau, Faszikel Jagd Amt Muri.
- 27) Frey Amt-Buch, Absch. 335.
- 28) Ebendasselbst, A. 283/290.
- 29) Frey Amt-Buch, A. 329/30.
- 30) Frey Amt-Buch, A. 330/32.
- 31) Frey Amt-Buch, A. 332.
- 32) Gedrucktes Jagdmandat, A. 323.
- 33) Absch. 334/35.
- 34) Extract aus dem Evangelischen Absch. d. A. 1731, pag 838. Frey Amt-Buch A. 351/54.
- 35) Frey Amt-Buch A. 355/370.
- 36) Frey Amt-Buch A. 339/348.
- 37) Extract aus dem Evang. Abscheid de Anno 1732.
- 38) Extr. aus dem Ev. und III. ortlichen Abscheid 385, Lil W de Anno 1733, pag. 450.
- 39) Meier S., Kulturhistorisches aus dem Kelleramt, 1904.
- 40) Meier S. III, pag. 110.
- 41) Meier S., ebendasselbst.
- 42) Staatsarchiv Zürich, Blaues Akten-Reg. Band J. 19.
- 43) Staatsarchiv Zürich, Blaues Akten-Reg. Band.
- 44) Blaues Akten-Reg. Band J. 19.
- 45) Klosterarchiv Muri, Dokumentenband A I III, S. 269 im Staatsarchiv Aarau und Arg. IX Band S. 28 fg.
- 46) Staatsarchiv Zürich, Blaues Akten-Reg. Band J. 19.
- 47) Absch. 327, § 6.
- 48) Absch. 357, § 22.
- 49) Staatsarchiv Aarau, Jagd A. Hermetschwil.
- 50) Orig. Staatsarchiv Aarau, Jagd im Amt Hermetschwil.
- 51) Copialschreiben Staatsarchiv Aarau, Mappe Jagd, Amt Hermetschwil.
- 52) Arg. IX, S. 116.
- 53) Arg. IX, S. 153.
- 54) S. Meier, Geschichte v. Tägerig.
- 55) Arg. III, 122.
- 56) Absch. 1500 III 2. 66.
- 57) Absch. 1643 1007 b. b.
- 58) Absch. 1653 322 I, S. 12, Ziff. 6.
- 59) Huber, Schweiz. Privatrecht IV, S. 738.
- 60) Actum den ,7' 6 Jener Anno 1655, Concept Staatsarchiv Aarau, Faszikel Jagd.
- 61) Staatsarchiv Aarau, Faszikel Jagd.
- 62) Staatsarchiv Aarau, Faszikel Jagd.
- 63) Keller, Dorfchronik v. Sarmenstorf 1862/63, S. 146.
- 64) Müller, Der Aargau, S. 325.
- 65) Meier-Donat, Dorfchronik v. Wohlen.
- 66) Isler Peter, Aus seinem Taschenkalender.